



Informationsbroschüre

Deutsch





Inhaltsverzeichnis

1.1	Sektorielle Abkommen CH / EU.....	5
1.2	Aufbau Personenfreizügigkeitsabkommen.....	6
1.3	Ziele des Personenfreizügigkeitsabkommens.....	7
2.1	Vier Freiheiten im Vertrag über die Arbeitsweise der EU	8
2.2	Überblick der Gesundheitssysteme in den EU-/EFTA-Staaten	9
2.3	Krankenversicherung in den EU-/EFTA-Staaten.....	10
2.4	Möglichkeiten zur Behebung der Folgen unterschiedlicher Sozialversicherungssysteme in Europa	11
2.5	Prinzipien des Koordinationsrechts der EU.....	12
2.6	Überlagerung Wohnlandprinzip durch Beschäftigungslandprinzip	13
2.7	Koordination Systeme der sozialen Sicherheit.....	14
3.1	EU-Recht.....	15
3.2	EU – Verordnungen.....	16
3.3	Verordnungen über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit.....	17
3.4	Entwicklung des Koordinationsrechts	18
3.5	Aufbau Verordnung (EG) Nr. 883/2004.....	19
3.5	Aufbau Verordnung (EG) Nr. 987/2009.....	20
3.6	Relevante Kommissionen	21
3.7	Unterschiede Sozialversicherungsabkommen / Koordinationsrecht.....	22
3.8	Bestehende Sozialversicherungsabkommen	23
4.1	Verhältnis EU-Recht zu Schweizer Recht.....	24
4.2	Rechtsgrundlagen internationale Koordination Krankenversicherung	25
5.1	Unterschiede zwischen Verbindungsstellen und aushelfenden Trägern	26
5.2	Aufgaben der Gemeinsamen Einrichtung KVG.....	27
5.3	Finanzierung der Aufgaben der Gemeinsamen Einrichtung KVG	28
6.1	Räumlicher Geltungsbereich Personenfreizügigkeitsabkommen bzw. revidiertes EFTA-Abkommen.....	29
6.2	EU-, EWR- und EFTA-Staaten	30
6.3	Sachlicher Geltungsbereich Personenfreizügigkeitsabkommen.....	31
6.4	Personenkategorien, Definition in der Schweiz.....	32
6.5	Persönlicher Geltungsbereich.....	33
7.1	Auswirkungen Personenfreizügigkeitsabkommen bzw. revidiertes EFTA-Abkommen auf die schweizerische Krankenversicherung.....	34
8.1	Einheitliche E-Formulare	35
8.2	EHIC und PEB.....	36
8.3	Formulare (Vordrucke) in der EU, Übersicht der E 100-Reihe für Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft.....	37
8.4	Verwendung der E-Formulare	38

Gemeinsame Einrichtung KVG **Internationale Koordination Krankenversicherung**



8.5 SED und PD	41
8.6 SED – Übersicht Reihe S (Sickness/Krankheit)	42
8.7 Mobile Dokumente (Portable documents, PD)	45
9.1 Ablaufschema internationale Leistungsaushilfe Krankenversicherung	46
9.2 Anspruchsberechtigte Personen und Leistungsumfang	47
9.3 Begriff „medizinisch notwendige Behandlungen“	48
9.4 Zustimmungsfälle	49
10.1 Ablauf Leistungsaushilfe in der Schweiz mit effektiver Kostenerstattung	50
10.2 Übersicht Leistungsanspruch, Tarif und Kostenbeteiligung nach Art des Aufenthaltes in der Schweiz.....	51
10.3 Ablauf der Leistungsaushilfe für Kranken-versicherte der EU/EFTA bei vorübergehendem oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz	52
11.1 Behandlungen KVG-Versicherte im Ausland	53
11.2 Behandlungen KVG-Versicherte in EU/EFTA	54
11.3 Ablauf Leistungsaushilfe in EU/EFTA mit effektiver Kostenerstattung.....	55
11.4 Ablauf Leistungsaushilfe in EU/EFTA mit pauschaler Kostenerstattung.....	56
11.5 Versicherungsträger bei Behandlungen von KVG-Versicherten in EU/EFTA-Staat.....	57
12.1 Krankenversicherungsrechtliche Zuordnung von Personen mit Wohnsitz in einem EU- bzw. EFTA-Staat	58
12.2 Sonderregelungen	59
12.3 Abgrenzung zwischen Wohnort und Aufenthaltsort.....	61
12.4 Pflicht zur Durchführung der sozialen Krankenversicherung in den EU-Staaten bzw. in Island oder Norwegen	62
12.5 Befreiung von der Pflicht, eine Versicherung anzubieten	62
12.6 Wahl des Versicherers bei Wohnsitz in EU bzw. in Island oder Norwegen	63
12.7 Prämienelemente bei Wohnsitz in EU bzw. Island oder Norwegen.....	64
12.8 Prämien der Versicherten mit Wohnort in einem Mitgliedstaat der EU bzw. in Island oder Norwegen.....	65
12.9 Prämienverbilligung für KVG-Versicherte mit Wohnort in einem EU-Staat bzw. in Island oder Norwegen.....	66
12.10 Prämienverbilligung für Rentner, die in einem EU-Staat bzw. in Island oder Norwegen wohnen (Bundesverfahren)	67
12.11 Zuständigkeiten bei Personen mit Wohnsitz in EU-Staat bzw. Island oder Norwegen	68
12.12 Behandlungswahlrecht	69
12.13 Aufenthalt im zuständigen Staat	70
13.1 Erstattung zwischen aushelfendem und zuständigem Träger	71
13.2 Rechnungsstellung aushelfender Träger an zuständigen Träger	72
13.3 Erstattungsart der Kosten für KVG-Versicherte bei Behandlungen bzw. Registrierungen in EU- oder EFTA-Mitgliedstaat	73
14.1 Rechtspflege	75
14.2 Rechtspflege Entscheide Gemeinsame Einrichtung KVG	77
15.1 Freiwillige Taggeldversicherung	78

Gemeinsame Einrichtung KVG Internationale Koordination Krankenversicherung



16.1 Auskünfte	80
16.2 Für Koordinationsrecht relevante Internetseiten	81
16.3 Wichtige Begriffe des Koordinationsrechts.....	83
16.4 Glossar.....	92
16.5 Abkürzungen	94

Impressum

Herausgeber:

Gemeinsame Einrichtung KVG
Gibelinstrasse 25
Postfach
4503 Solothurn
www.kvg.org

Verantwortlich für Inhalt und Layout:

Ursula Hohn ursula.hohn@kvg.org
Pierre Ribaut pierre.ribaut@kvg.org
Daniel Lorenz daniel.lorenz@kvg.org

Hinweis und Haftungsausschluss

Diese Broschüre wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Das Ziel ist, möglichst aktuelle und präzise Informationen zu liefern, um Ihnen einen Überblick über die Auswirkungen des Personenfreizügigkeitsabkommens auf die Krankenversicherung in der Schweiz zu geben. Dennoch ist nicht auszuschliessen, dass sich Fehler eingeschlichen haben oder nach der Publikation Änderungen eingetreten sind. Ein Rechtsanspruch aus den in dieser Broschüre enthaltenen Informationen besteht nicht. Massgeblich sind ausschliesslich die relevanten Rechtsvorschriften.

An Ihrem Feedback sind wir sehr interessiert. Ausserdem sind wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns Fehler schnellstmöglich melden. Zögern Sie nicht, uns Ihre Optimierungsvorschläge zu unterbreiten. Haben Sie aber bitte Verständnis dafür, wenn wir nicht jeden Vorschlag umsetzen können.

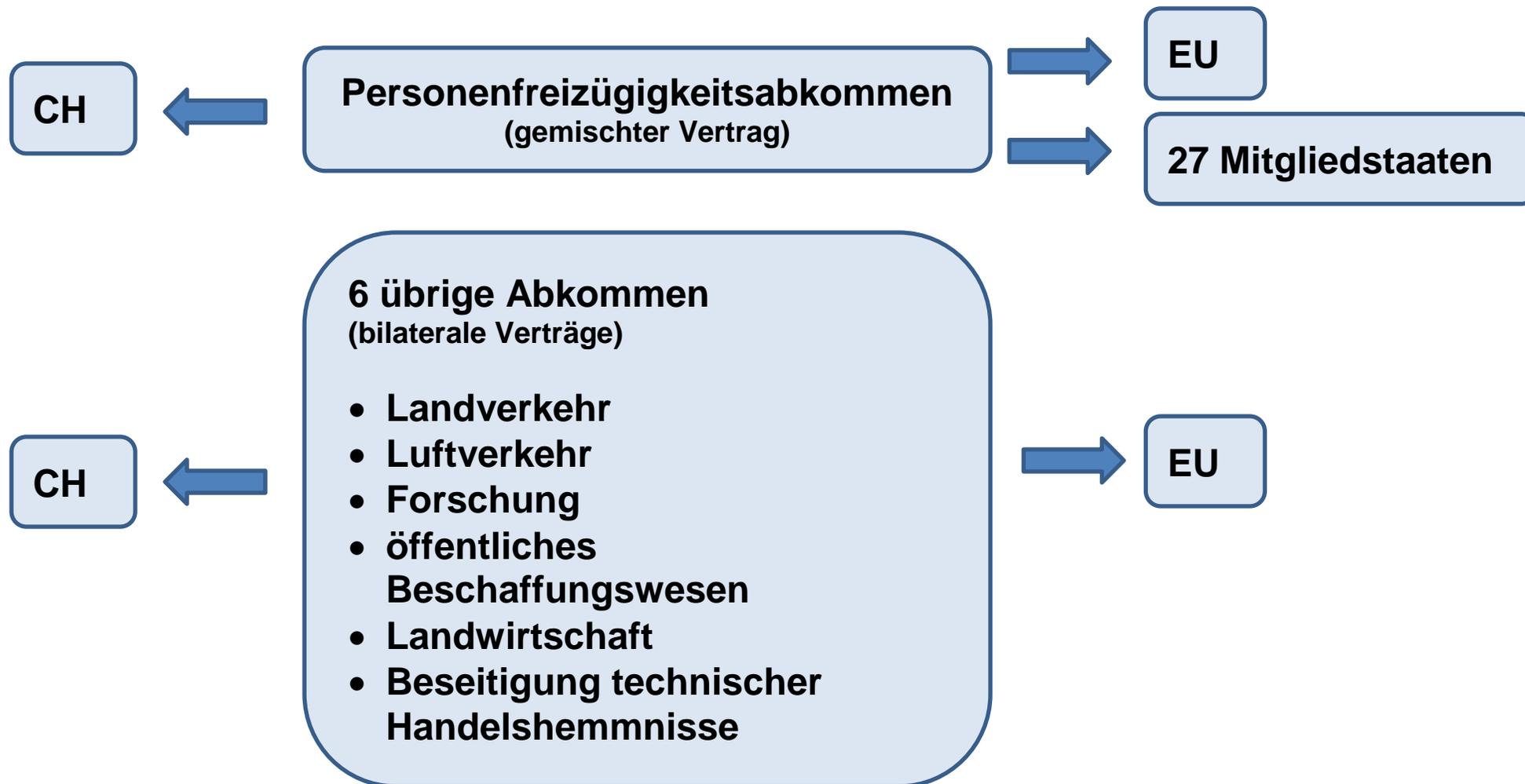
Wir wünschen Ihnen viel Erfolg beim Lesen!

Solothurn, im Mai 2012

Gemeinsame Einrichtung KVG



1.1 Sektorielle Abkommen CH / EU





1.2 Aufbau Personenfreizügigkeitsabkommen

1.2.1 Personenfreizügigkeitsabkommen

Artikel Nr.	Regelung
1 – 9	materielle Grundbestimmungen
3 – 7	Personenverkehr
8	Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit
9	gegenseitige Diplomanerkennung
10	Übergangsbestimmungen
11 – 25	prozedurale Vorschriften

1.2.2 Anhänge

Anhang I:	Personenverkehr
Anhang II :	Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit
Anhang III:	gegenseitige Diplomanerkennung

1.2.3 Schlussakte



1.3 Ziele des Personenfreizügigkeitsabkommens

Ziele dieses Abkommens zu Gunsten der Staatsangehörigen der EU-Staaten und der Schweiz sind:

Einräumung eines Rechts auf Einreise, Aufenthalt, Zugang zu einer unselbständigen Erwerbstätigkeit und Niederlassung als Selbstständiger sowie des Rechts auf Verbleib

Erleichterung der Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere Liberalisierung kurzzeitiger Dienstleistungen

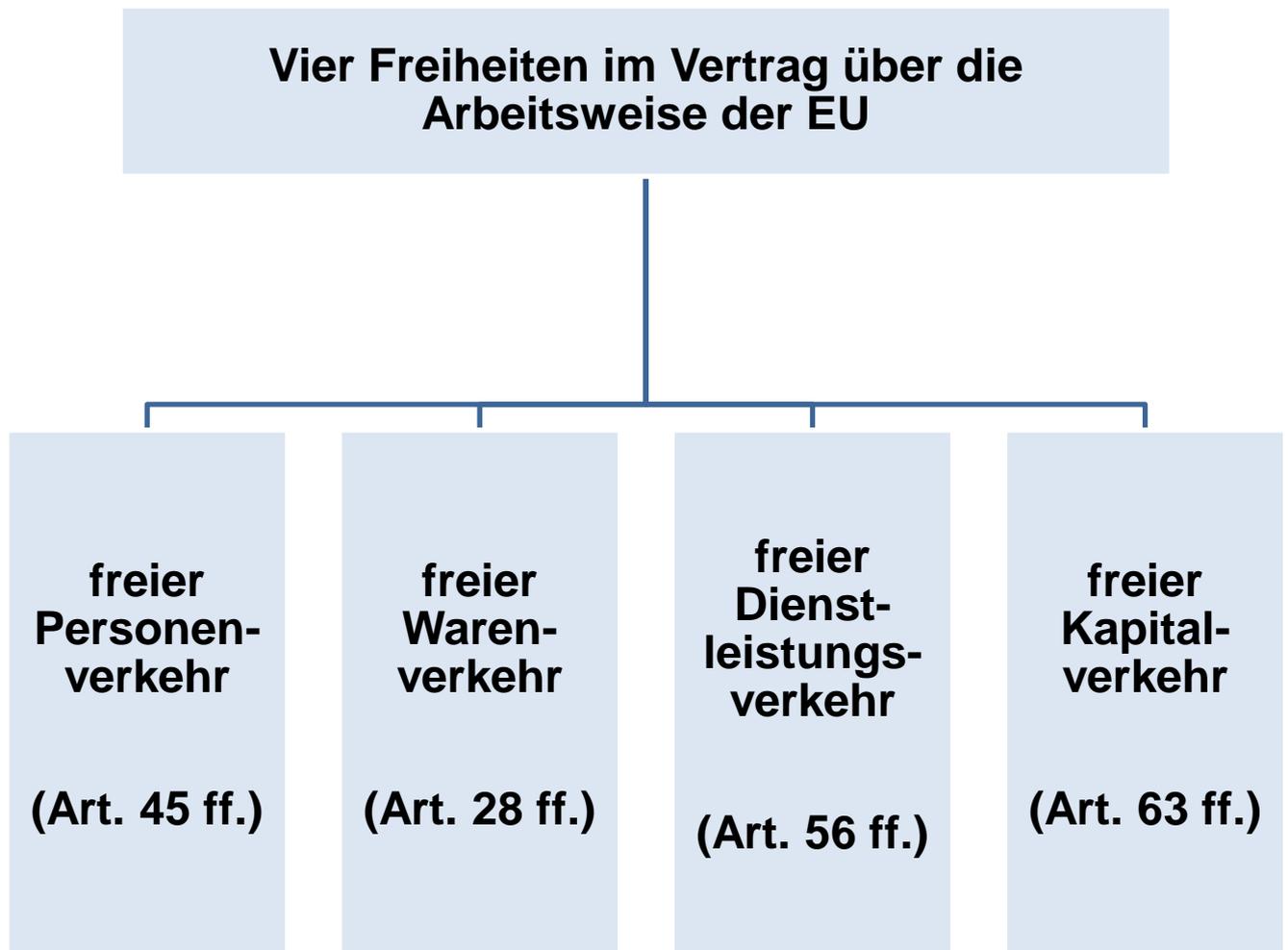
Einräumung eines Rechts auf Einreise und Aufenthalt für Personen, die im Aufnahmestaat keine Erwerbstätigkeit ausüben

Einräumung der gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wie für Inländer

Quelle: Art. 1 Personenfreizügigkeitsabkommen



2.1 Vier Freiheiten im Vertrag über die Arbeitsweise der EU





2.2 Überblick der Gesundheitssysteme in den EU-/EFTA-Staaten

Merkmal	Staatlicher Gesundheitsdienst (Beveridge)	System der Sozialversicherung (Bismarck)
----------------	--	---

Finanzierung	Steuern, zu geringen Anteilen Beiträge	Beiträge der Versicherten Personen, Staat
Anspruch	Sachleistungsprinzip	Sachleistungsprinzip und zum Teil Kostenerstattungsprinzip (z.B. BE, FR, LU)
Leistungserbringer	Staat	Staat und Private
Versicherte Personen	Bevölkerung	Sozialversicherte und ihre Familienangehörigen
Staaten	DK, ES, FI, GB, IE, IS, IT, LT, LV, MT, NO, PT, SE	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, EE, FR, GR, HU, LI, LU, NL, PL, RO, SI, SK



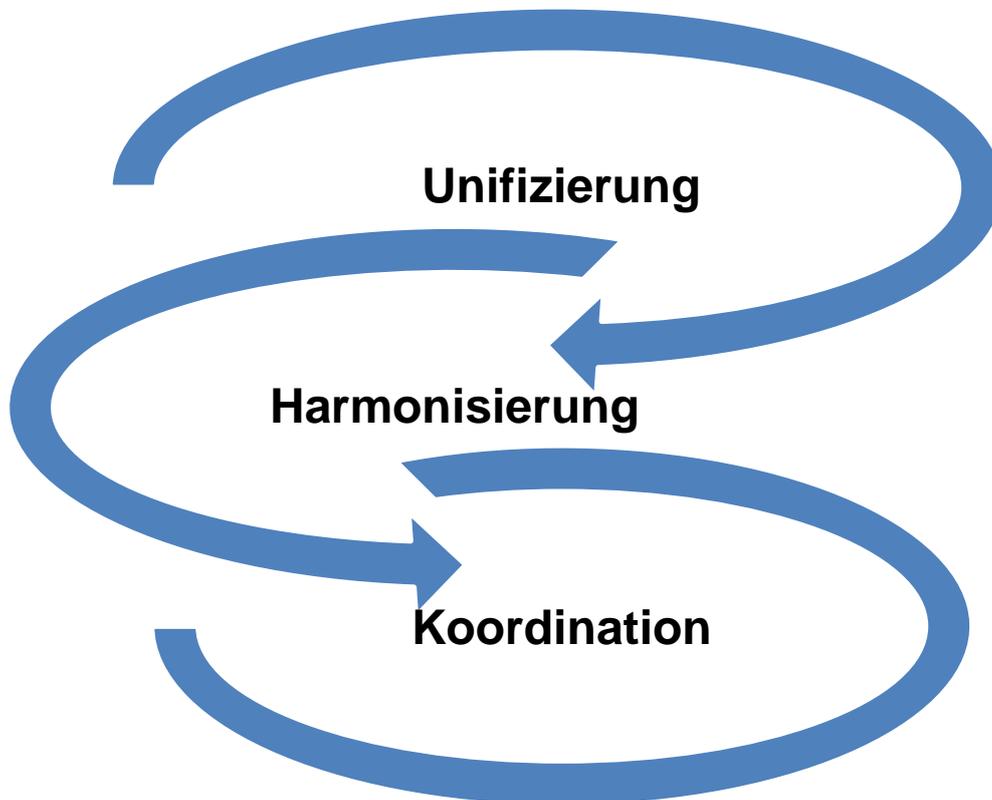
2.3 Krankenversicherung in den EU-/EFTA-Staaten

Stand: 1. Januar 2012

Staat	Staatlicher Gesundheitsdienst (ganze Bevölkerung versichert)	Krankenversicherung	
		Voll-obligatorium	Teil-obligatorium
Belgien		X	
Bulgarien		X	
Dänemark	X		
Deutschland			X
Estland		X	
Finnland	X		
Frankreich			X
Griechenland			X
Grossbritannien	X		
Irland	X		
Island	X		
Italien	X		
Lettland		X	
Liechtenstein		X	
Litauen		X	
Luxemburg			X
Malta			X
Niederlande		X	
Norwegen	X		
Österreich		X	
Polen		X	
Portugal	X		
Rumänien		X	
Schweden	X		
Slowakei		X	
Slowenien		X	
Spanien	X		
Tschechische Republik		X	
Ungarn		X	
Zypern		X	



2.4 Möglichkeiten zur Behebung der Folgen unterschiedlicher Sozialversicherungssysteme in Europa



EU Recht

Basis: Art. 48 des
Vertrags über die
Arbeitsweise der
Europäischen
Union

Zwischenstaatliche Abkommen

z.B.
Sozialversicherungs-
abkommen
Schweiz -
Deutschland



2.5 Prinzipien des Koordinationsrechts der EU

Gleichbehandlungsprinzip (Diskriminierungsverbot)

(Art. 18 Abs. 1 und Art. 45 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU)

Beschäftigungsortprinzip

(Art. 11 Abs. 3 lit. a Verordnung (EG) Nr. 883/2004;
Lex loci laboris) als Überlagerung Wohnortprinzip

Prinzip der Unterstellung unter das Recht nur eines einzigen Staats

(Art. 11 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 883/2004)

Zusammenrechnungsprinzip

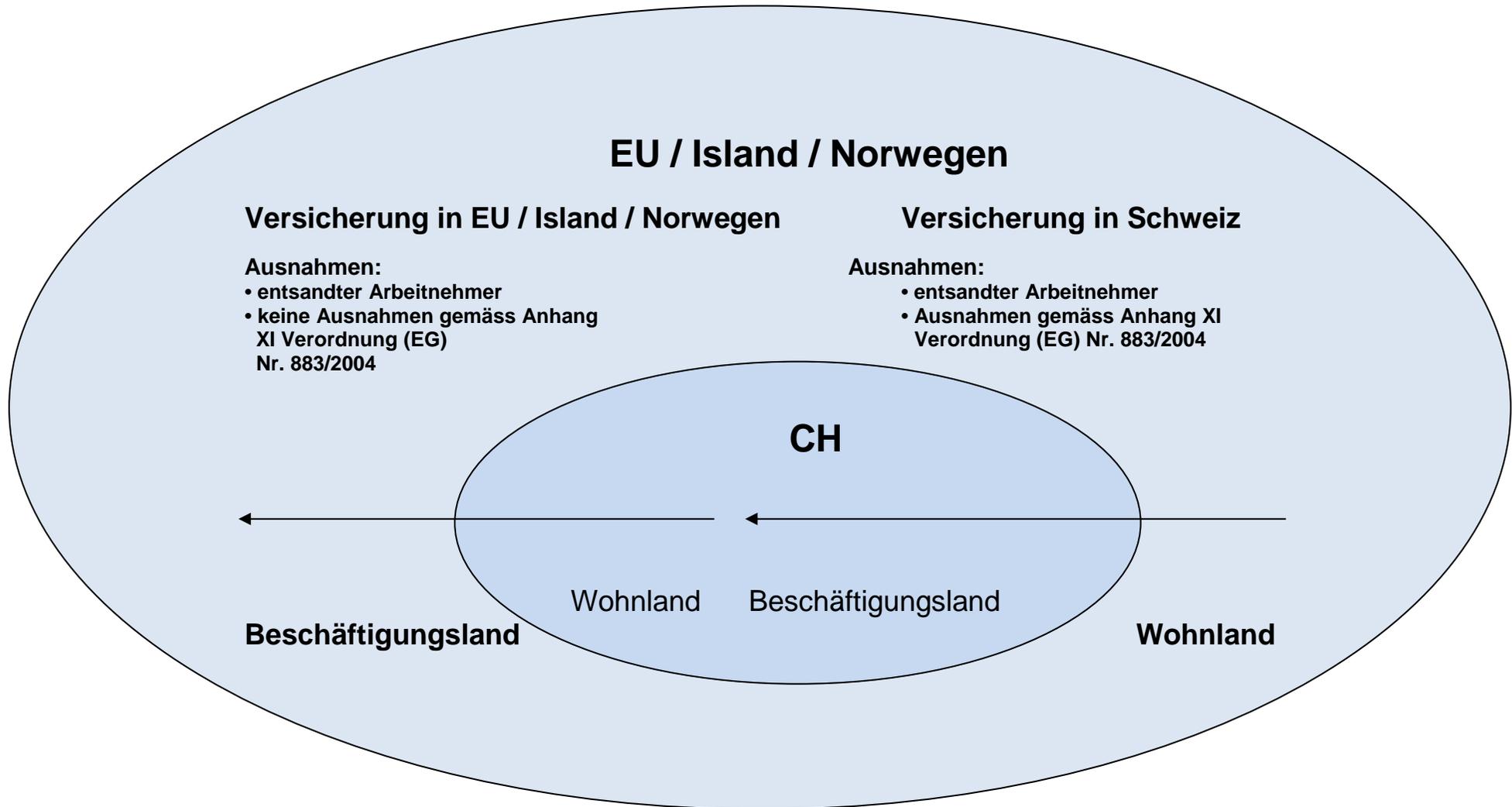
(Art. 6 Verordnung (EG) Nr. 883/2004)

Leistungsexportprinzip

(Art. 7 Verordnung (EG) Nr. 883/2004)

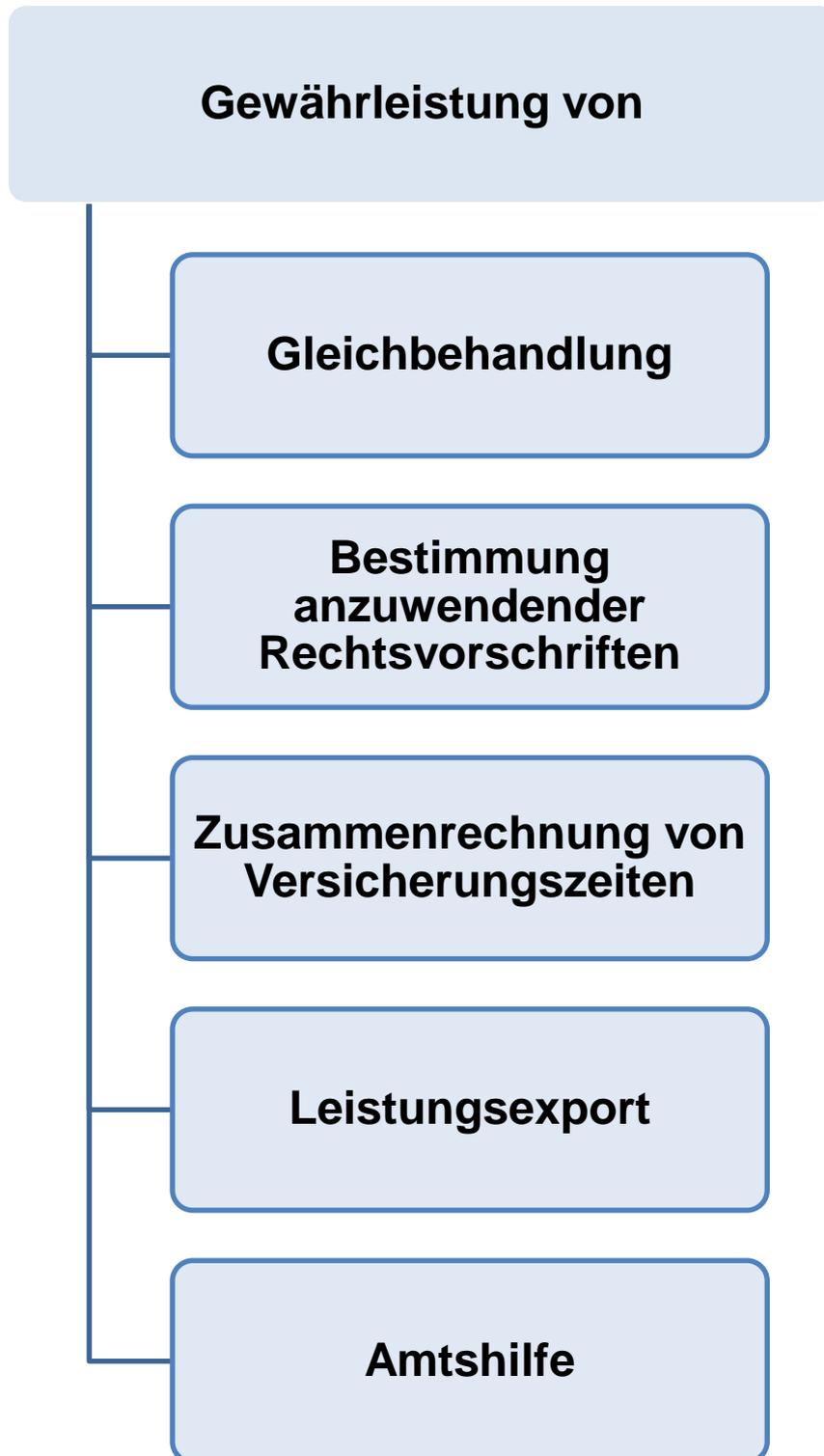


2.6 Überlagerung Wohnlandprinzip durch Beschäftigungslandprinzip





2.7 Koordination Systeme der sozialen Sicherheit



[Quelle: Art. 8 Personenfreizügigkeitsabkommen](#)



3.1 EU-Recht





3.2 EU – Verordnungen

Merkmale der EU - Verordnungen

- **generell - abstrakt**
- **unmittelbar in allen Mitgliedstaaten anwendbar**
- **keine mitgliedstaatlichen Massnahmen zur Umwandlung in nationales Recht notwendig**
- **Adressatenkreis**
 - **Mitgliedstaaten**
 - **EU und Institutionen**
 - **betroffene natürliche und juristische Personen innerhalb der EU**

Zitierweise der EU-Verordnungen

- **wenn vor 1. November 1993 erlassen: EWG**
- **wenn vor 1. Dezember 2009 erlassen: EG**
- **danach: EU**
- **Beispiel: Verordnung (EU) Nr. 750 / 2010**

Rechtsakt- / Jahr
nummer

Bezugsnummer



3.3 Verordnungen über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit

Nr. 883/2004

Die Grundverordnung 883/2004 regelt die Ansprüche der Versicherten, deren Rechte und Pflichten. Sie enthält vorwiegend materielle Rechtsvorschriften und massgebliche Regeln für die Koordination wie z.B. die Anwendung der Rechtsvorschriften.

Nr. 987/2009

Die Durchführungsverordnung 987/ regelt die administrative Umsetzung der Grundverordnung (Art und Weise) und ist damit hauptsächlich an die Institutionen bzw. Träger gerichtet.

Basis: Art. 48 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union



3.4 Entwicklung des Koordinationsrechts

	Grundverordnung (massgebliche Regeln für die Koordination)	Durchführungs- verordnung (administrative Umsetzung der Koordination)
1958-1972	Verordnung (EWG) Nr. 3/58	Verordnung (EWG) Nr. 4/58
1973-2010	<u>Verordnung (EWG) Nr. 1408/71</u>	<u>Verordnung (EWG) Nr. 574/72</u>
Seit 1. Mai 2010	Verordnung (EG) Nr. 883/2004	Verordnung (EG) Nr. 987/2009



3.5 Aufbau Verordnung (EG) Nr. 883/2004

Titel I	Allgemeine Bestimmungen
Titel II	Bestimmung des anwendbaren Rechts
Titel III	besondere Bestimmungen über die verschiedenen Arten von Leistungen
Kapitel I	Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft sowie gleichgestellte Leistungen bei Vaterschaft
Abschnitt 1	Versicherte und ihre Familienangehörigen mit Ausnahme von Rentnern und deren Familienangehörigen
Abschnitt 2	Rentner und ihre Familienangehörigen
Abschnitt 3	Gemeinsame Vorschriften
Titel IV	Verwaltungskommission und beratender Ausschuss
Titel V	verschiedene Bestimmungen
Titel VI	Übergangs- und Schlussbestimmungen
Anhang II	Bestimmungen von Abkommen, die weiter in Kraft bleiben und gegebenenfalls auf die Personen beschränkt sind, für die diese Bestimmungen gelten
Anhang III	Beschränkung des Anspruchs auf Sachleistungen für Familienangehörige von Grenzgängern
Anhang IV	Mehr Rechte für Rentner, die in den zuständigen Mitgliedstaat zurückkehren
Anhang V	Mehr Rechte für ehemalige Grenzgänger
Anhang XI	Besondere Vorschriften für die Anwendung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten



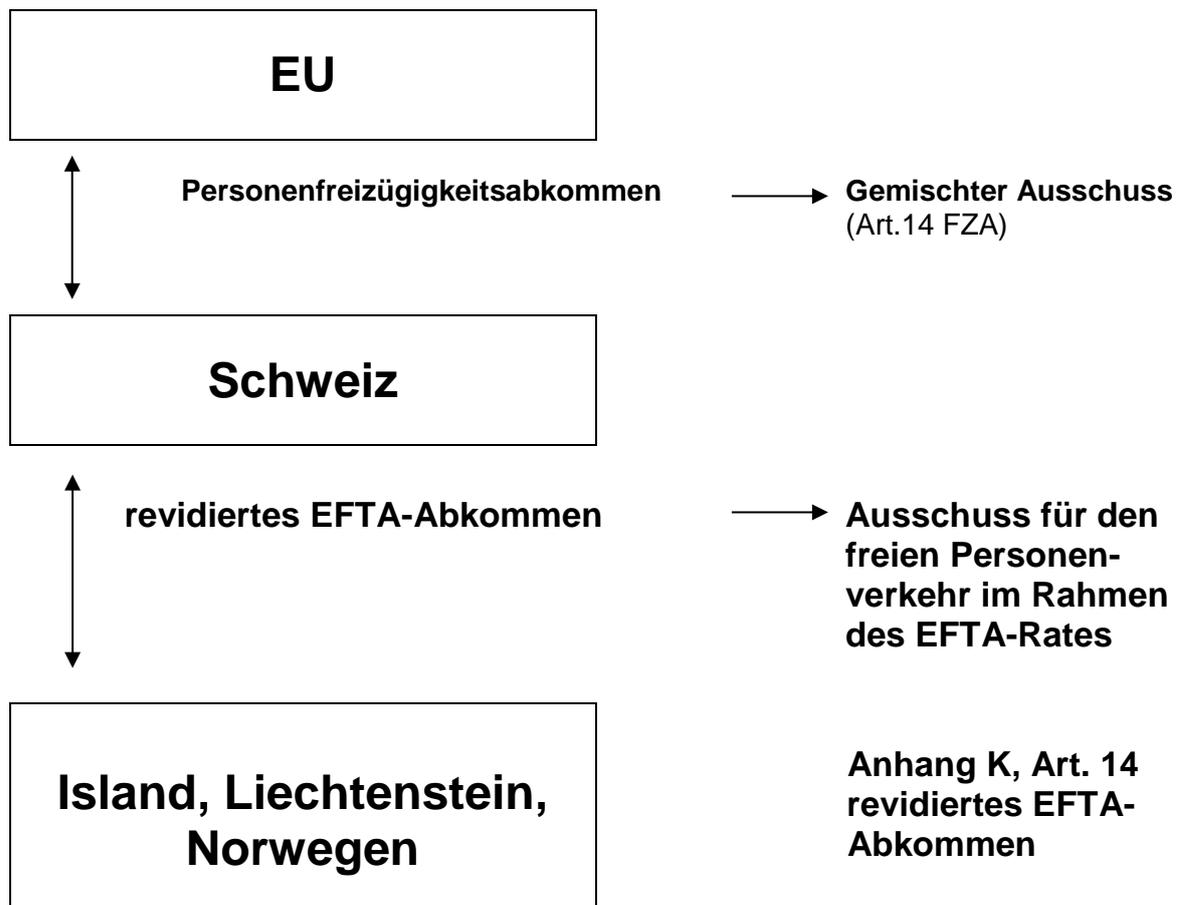
3.5 Aufbau Verordnung (EG) Nr. 987/2009

Titel I	allgemeine Vorschriften
Titel II	Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften
Titel III	Besondere Vorschriften über die verschiedenen Arten von Leistungen
Kapitel I	Leistungen bei Krankheit sowie Leistungen bei Mutterschaft und gleichgestellte Leistungen bei Vaterschaft
Titel IV	Finanzvorschriften
Titel V	sonstige Vorschriften, Übergangs- und Schlussbestimmungen
Anhang 1	Durchführungsbestimmungen bilaterale Abkommen
Anhang 2	Sondersysteme für Beamte
Anhang 3	Mitgliedstaaten, die die Erstattung der Ausgaben für Sachleistungen auf der Grundlage von Pauschalbeträgen verlangen
Anhang 4	Einzelheiten der in Art. 88 Abs. 4 der Durchführungsverordnung genannten Datenbank



3.6 Relevante Kommissionen

- **Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit**
(Art. 71 und 72 Verordnung [EG] Nr. 883/2004)
- **Rechnungsausschuss Verwaltungskommission**
(Art. 74 Verordnung [EG] Nr. 883/2004)
- **Fachausschuss für Datenverarbeitung**
(Art. 73 Verordnung [EG] Nr. 883/2004)
- **beratender Ausschuss**
(Art. 75 Verordnung [EG] Nr. 883/2004)





3.7 Unterschiede Sozialversicherungsabkommen / Koordinationsrecht

	Vertragsart	Sozialversicherungs- zweige
Sozialver- sicherungs- abkommen	In der Regel bilateral	Krankenversicherung nicht überall einbezogen bzw. einbezogen aber ohne Leistungsaushilfe
Koordinations recht EU	Konsequent multilateral	Alle (Art. 3 Verordnung (EG) Nr. 883/2004)



3.8 Bestehende Sozialversicherungsabkommen

Sozialversicherungs- abkommen	Auswirkungen
Rheinschifferabkommen Abkommen Schweiz - Deutschland	Gilt für Drittstaatsangehörige im Verhältnis Schweiz – Rheinstaaten bzw. Schweiz – Deutschland (Schweiz wendet Verordnung (EG) Nr. 883/2004 nicht auf Drittstaatsangehörige an)
Schweiz – Deutschland Schweiz - Spanien	Für EU-Angehörige sistiert, ausser anders lautende Bestimmungen in Anhang II (DE: Büsingen, ES: Rentnerwahlrecht) (Art. 8 Verordnung (EG) Nr. 883/2004)



4.1 Verhältnis EU-Recht zu Schweizer Recht

Völkerrecht bricht Landesrecht

(„Normen des
Völkerrechts sind, sobald
sie für die Schweiz
rechtskräftig geworden
sind, fester Bestandteil
der Rechtsordnung und
sind von allen
Staatsorganen
einzuhalten“, BGE 124 II
299)

**nationales Recht,
welches EU-Recht
widerspricht**



für Anlassfall
suspendiert



4.2 Rechtsgrundlagen internationale Koordination Krankenversicherung

Gemeinschaftsrecht

Verordnungen (EG)
Nr. 883/2004 und
Nr. 987/2009

Verbindendes Recht

Personenfreizügig-
keitsabkommen
Schweiz - EG vom
21. Juni 1999

Innerstaatliches Recht

KVG
KVV
VORA
VPVKEG
kantonale Erlasse über
Prämienverbilligung



5.1 Unterschiede zwischen Verbindungsstellen und aushelfenden Trägern

	EU/EFTA-Staaten	Schweiz
Verbindungsstelle/ aushelfender Träger	getrennt	identisch (Gemeinsame Einrichtung KVG)
aushelfender Träger	<ul style="list-style-type: none"> • gleichzeitig Träger der Sozialversicherung • Mehrzahl von aushelfenden Trägern (mit Wahlfreiheit oder geografische Aufteilung) 	<ul style="list-style-type: none"> • nicht Krankenversicherer • ein aushelfender Träger (Gemeinsame Einrichtung KVG) ohne Aussenstellen



5.2 Aufgaben der Gemeinsamen Einrichtung KVG

Verbindungsstelle

- Inkasso der Kosten für Leistungen:
 - in EU/EFTA erbracht (Art. 19 Abs. 1 KVV)
 - in der Schweiz erbracht (Art. 19 Abs. 1 KVV)
- Ermittlung der Ansätze je Person zur Prämienberechnung (Art. 19 Abs. 2 Bst. a KVV)

Aushelfender Träger

- Leistungsaushilfe Versicherte aus EU/EFTA (Art. 19 Abs. 1 KVV)
- Statistik für BAG über Leistungsaushilfe (Art. 19 Abs. 2 Bst. c KVV)

Anstelle Kantone

- Rentner in EU bzw. Island oder Norwegen:
 - Orientierung bei Inkrafttreten (Ziffer 3 Übergangsbestimmungen KVV)
 - Befreiung von der Versicherungspflicht (Art. 18 Abs. 2bis KVG)
 - Zuweisung Nichtversicherte zu Versicherer (Art. 18 Abs. 2ter KVG)
 - Prämienverbilligung (Art. 18 Abs. 2 quinquies KVG)
- Unterstützung Kantone bei Durchführung Prämienverbilligung (Art. 18 Abs. 2quater KVG)
- weitere Vollzugsaufgaben Kantone
 - Vertrag mit GDK (Art. 18 Abs. 2sexies KVG)



5.3 Finanzierung der Aufgaben der Gemeinsamen Einrichtung KVG

Kosten	Kostenträger
Sachleistungen (Kosten abzüglich Kostenbeteiligung)	Zuständige Träger (Art. 62 Verordnung (EG) Nr. 987/2009)
Kostenbeteiligung	Patient / Versicherter (Art. 103 Abs. 6 und 7 KVV)
Kostenbeteiligung Verluste	Schweizerische Krankenversicherungsträger (Ausführungsbestimmungen Stiftungsrat)
Verbindungsstelle	Bund (Art. 19 Abs. 3 KVV)
Kapitalkosten Leistungsaushilfe Schweiz	Bund (Art. 19 Abs. 3 KVV)
Verwaltungskosten Leistungsaushilfe Schweiz	Schweizerische Krankenversicherungsträger (Art. 19 Abs. 3 KVV)
Unterstützung Kantone	Bund (Art. 18 Abs. 5bis KVG)
Vollzugsaufgaben Kantone	Kanton (Art. 18 Abs. 2sexies KVG)
Orientierung Rentner bei Inkrafttreten	Bund (Abs. 3 Übergangsbestimmungen KVV)
Befreiung und Zuweisung Rentner	Bund (Art. 18 Abs. 5bis KVG)
Prämienverbilligung Rentner	Bund (Art. 18 Abs. 5bis KVG)
Verwaltungskosten Prämienverbilligung Rentner	Bund (Art. 18 Abs. 5bis KVG)

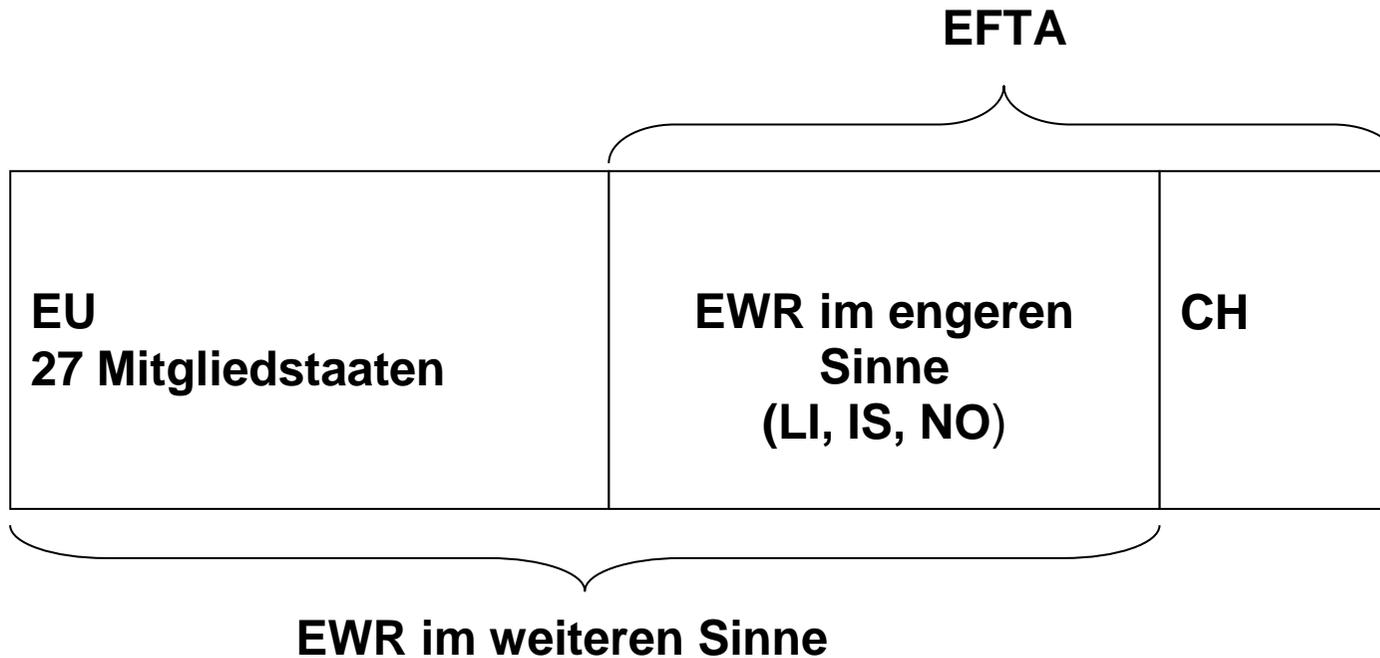


6.1 Räumlicher Geltungsbereich Personenfreizügigkeitsabkommen bzw. revidiertes EFTA-Abkommen

Staaten			Geltung
EU-Mitgliedstaaten	15 Mitgliedstaaten am 21. Juni 1999		Ja, EU-Staaten (Art. 24 Personenfreizügigkeitsabkommen)
	späterer Beitritt	per 1. Mai 2004 beigetretene Staaten (10)	Ja (1. Zusatzprotokoll zum Personenfreizügigkeitsabkommen, gilt seit 1. April 2006)
		per 1. Januar 2007 beigetretene Staaten (BG und RO)	Ja (2. Zusatzprotokoll zum Personenfreizügigkeitsabkommen, gilt seit 1. Juni 2009)
		spätere Mitgliedstaaten	referendumsfähiger Bundesbeschluss (Art. 2 Abs. 6 Bundesbeschluss vom 6. Oktober 1999)
EFTA-Staaten (Liechtenstein, Norwegen, Island)			Ja, EFTA-Staaten (revidiertes EFTA-Abkommen)
Übrige Staaten			Nein



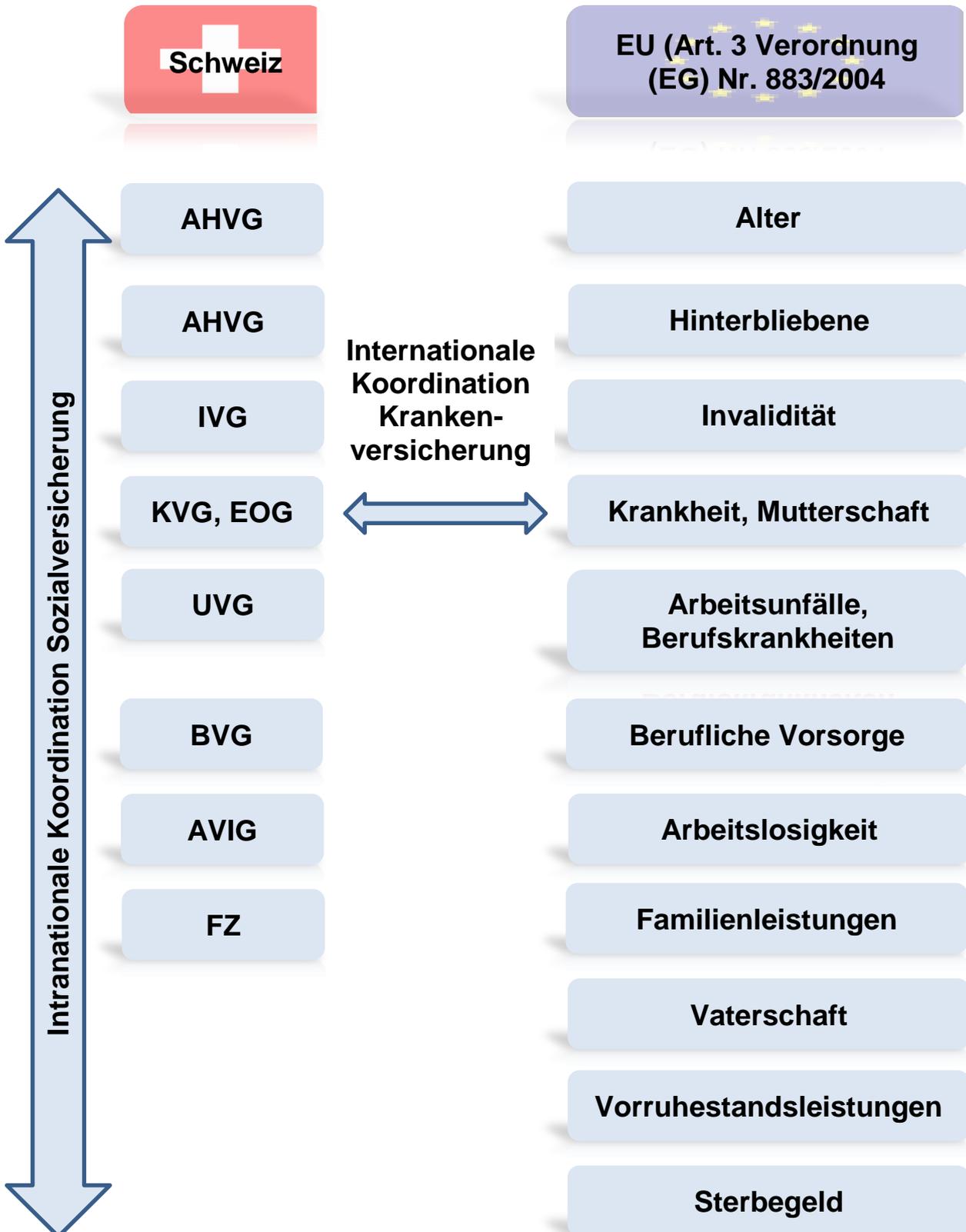
6.2 EU-, EWR- und EFTA-Staaten (Stand 1. Januar 2012)



Der EWR (europäischer Wirtschaftsraum) beruht auf einem Abkommen zwischen der EU und den EFTA-Staaten (ohne Schweiz).



6.3 Sachlicher Geltungsbereich Personenfreizügigkeitsabkommen





6.4 Personenkategorien, Definition in der Schweiz

ARBEITNEHMER

Als Arbeitnehmer gilt jede Person, die im Sinne des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung Arbeitnehmer ist.

Es gilt als Unselbständiger, wer von einem Arbeitgeber angestellt ist und Lohn bezieht. Dazu gehören auch Agenten, sowie freie Mitarbeiter.

SELBSTÄNDIGER

Als Selbständiger gilt jede Person, die im Sinne des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt.

Als sozialversicherungsrechtlich selbständigerwerbend gelten Personen, die

- unter eigenem Namen und auf eigene Rechnung arbeiten sowie
- in unabhängiger Stellung sind und ihr eigenes wirtschaftliches Risiko tragen.

ENTSENDTER ARBEITNEHMER

Arbeitnehmer, der gewöhnlich in einem bestimmten Land beschäftigt ist und vorübergehend in ein anderes Land entsandt wird, um dort für sein Unternehmen eine Arbeit zu verrichten. Höchstdauer der Entsendung: 24 Monate.

GRENZGÄNGER

Arbeitnehmer oder Selbständiger, der seine Berufstätigkeit im Gebiet eines Mitgliedstaats ausübt und im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates wohnt, in das er in der Regel täglich, mindestens aber einmal wöchentlich zurückkehrt.

RENTNER

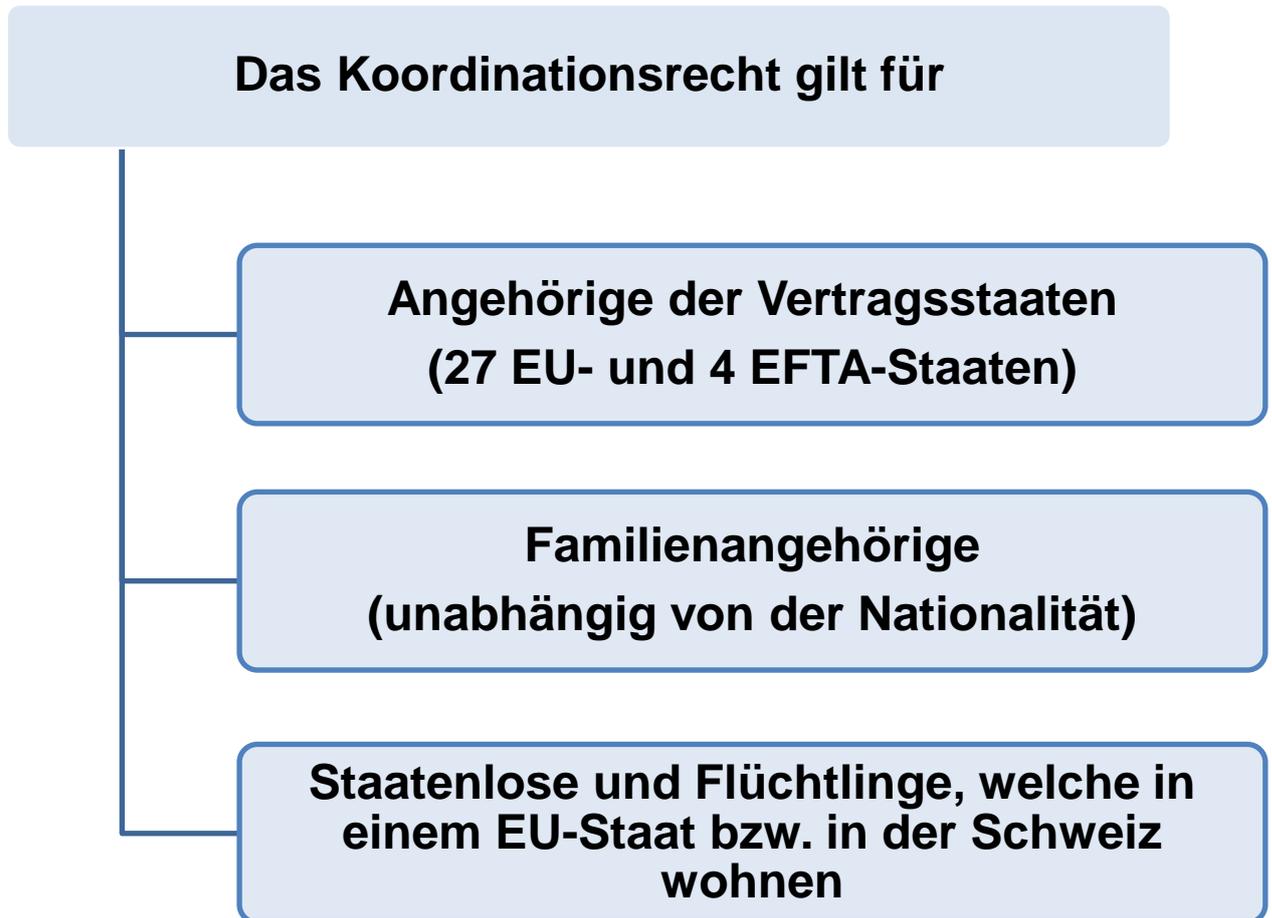
Personen, welche eine schweizerische AHV oder IV-Rente, eine Rente der Unfallversicherung oder einer schweizerischen Pensionskasse erhalten.

FAMILIENANGEHÖRIGER

Ehegatte oder Ehegattin, Kinder unter 18 Jahren, unterhaltsberechtigzte volljährige Kinder.



6.5 Persönlicher Geltungsbereich



...für welche die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten.

➡ **Keine Anwendung auf
Drittstaatsangehörige**

[Quelle: Art. 2 Personenfreizügigkeitsabkommen](#)



7.1 Auswirkungen Personenfreizügigkeitsabkommen bzw. revidiertes EFTA-Abkommen auf die schweizerische Krankenversicherung



obligatorische Versicherung in CH bei Wohnsitz in EU bzw. Island oder Norwegen:

- Grenzgänger in CH
- Bezüger CH-Rente
- Bezüger ALV-Leistungen CH
- Bezüger kurzfristiger Geldleistungen CH
- und deren nicht erwerbstätige Familienangehörige
- nicht erwerbstätige Familienangehörige mit Wohnsitz in EU bzw. Island oder Norwegen von in CH wohnhaften Erwerbstätigen



obligatorische Versicherung in EU bzw. Island oder Norwegen bei Wohnsitz in CH:

- Grenzgänger nach EU
- Bezüger EU-Rente bzw. Rente aus Island/Norwegen
- Bezüger ALV-Leistungen EU/ Island/Norwegen.
- Bezüger kurzfristiger Geldleistungen EU/ Island/Norwegen
- und deren nicht erwerbstätige Familienangehörige
- nicht erwerbstätige Familienangehörige mit Wohnsitz in CH von in EU bzw. Island oder Norwegen wohnhaften Erwerbstätigen



internationale Leistungsaushilfe

(CH in EU/EFTA;
EU/EFTA in CH)



gegenseitige Anerkennung Diplome

Beschäftigungslandprinzip

Leistungsexportprinzip

Gleichbehandlungsprinzip



8.1 Einheitliche E-Formulare

E100-Reihe für Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft gültig in der gesamten EU, in den EWR-Staaten (LI, IS, NO) sowie in der Schweiz

**eigentliches
Koordinationsinstrument**

**in allen 20 EU-Amtssprachen
verfügbar**

**E 101 – 103 Herausgabe durch BSV,
www.sozialversicherungen.admin.ch
(International/Formulare/CH/EU)**

**E 104 – 127 Herausgabe durch
Gemeinsame Einrichtung KVG,
www.kvg.org (Download/E-Formulare)**

**gestalterische Anpassung der BSV-
Fassung ohne materielle Veränderung
durch Krankenversicherer gestattet**



**E-Formulare der Serie 100 gelten vorläufig
weiter in der Krankenversicherung.**



8.2 EHIC und PEB

Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK) European Health Insurance Card (EHIC)

- **ausgestellt von allen Krankenversicherern**
- **in der Regel für drei Jahre**
- **berechtigt zu Leistungen bei vorübergehendem Aufenthalt**
- **für Touristen, Studenten, Entsandte, Arbeitslose etc.**

Provisorische Ersatzbescheinigung (PEB)

- **ausgestellt von allen Krankenversicherern**
- **für beschränkte Zeit, wenn keine EHIC vorgewiesen werden kann (Verlust, Diebstahl, kurzfristige Abreise)**
- **berechtigt zu Leistungen bei vorübergehendem Aufenthalt**
- **für Touristen, Studenten, Entsandte, Arbeitslose etc.**



8.3 Formulare (Vordrucke) in der EU, Übersicht der E 100-Reihe für Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft

(Stand: 1. Januar 2012)

Nummer	Bezeichnung	Aussteller/ Empfänger
E 001	Allgemeines Formular zu Auskunfts- und Informationszwecken (wird nur in Verbindung mit anderen Vordrucken verwendet)	X / X
E 101	Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften	X / -
E 102	Verlängerung der Entsendung/der selbständigen Erwerbstätigkeit	- / -
E 103	Ausübung des Wahlrechts (gilt für die Bediensteten der diplomatischen Vertretungen und konsularischen Dienststellen)	- / -
E 104	Bescheinigung über die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten	X / X
E 106	Bescheinigung des Anspruchs der in einem anderen als dem zuständigen Staat wohnenden Versicherten auf Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft	O / -
E 107	Antrag auf Bescheinigung des Anspruchs auf Sachleistungen	- / X
E 108	Mitteilung über Ruhen oder Wegfall des Sachleistungsanspruchs bei Krankheit/Mutterschaft	O / -
E 109	Bescheinigung zur Eintragung der Familienangehörigen des Arbeitnehmers oder Selbständigen und für die Führung der Verzeichnisse	O / -
E 112	Bescheinigung über die Weitergewährung der Leistungen der Kranken- und Mutterschaftsversicherung (Zustimmungsfall)	X / -
E 115	Antrag auf Geldleistungen wegen Arbeitsunfähigkeit	- / -
E 116	Ärztlicher Bericht bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit/Mutterschaft, Arbeitsunfall, Berufskrankheit	- / -
E 117	Gewährung von Geldleistungen bei Arbeitsunfähigkeit	X / -
E 118	Mitteilung über Nichtanerkennung/Beendigung der Arbeitsunfähigkeit	X / -
E 120	Bescheinigung über den Anspruch des Rentenantragstellers und seiner Familienangehörigen auf Sachleistungen	O / -
E 121	Bescheinigung über die Eintragung der Rentenberechtigten oder ihrer Familienangehörigen und die Führung der Verzeichnisse	O / -
E 123	Bescheinigung über den Anspruch auf Sachleistungen der Versicherten bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten	- / -
E 124	Antrag auf Sterbegeld	- / -
E 125	Einzelaufstellung der tatsächlichen Aufwendungen	- / X
E 126	Erstattungssätze für Sachleistungen	X / -
E 127	Einzelaufstellung der Monatspauschbeträge	- / O

- X = wird durch alle Schweizer Krankenversicherer ausgestellt bzw. von allen empfangen
O = wird durch Schweizer Krankenversicherer, welche in der EU tätig sind, ausgestellt bzw. von diesen empfangen
= wird nicht durch Schweizer Krankenversicherer ausgestellt bzw. nicht von diesen empfangen



8.4 Verwendung der E-Formulare

Nachfolgend sind die für die Krankenversicherer wichtigsten Formulare und ihre Verwendung aufgeführt:

E 001: Austausch von Informationen

Dieses Formular kann in Ergänzung anderer Formulare oder zum Austausch von Informationen verwendet werden, insbesondere um Auskünfte zu verlangen oder mitzuteilen, ein Formular anzufordern oder einen Bericht abzugeben.

E 101: Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften

Das E 101 bescheinigt, welche Rechtsvorschriften bei Entsendungen bis zu 12 Monaten, Ausnahmereinbarungen und gleichzeitigen Tätigkeiten in mehreren Staaten anwendbar sind. Es dient als Nachweis gegenüber den Sozialversicherungsträgern des anderen Staates.

E 102: Verlängerung der Entsendung bzw. der selbständigen Tätigkeit

Die Entsendung bzw. selbständige Tätigkeit kann nach Ablauf von 12 Monaten um weitere 12 Monate verlängert werden. Die Verlängerung muss beantragt werden, bevor die Erstentsendefrist von 12 Monaten abgelaufen ist. Auf Antrag des Arbeitgebers bzw. des Selbständigen erteilt die zuständige Behörde des Staates der vorübergehenden Beschäftigung nach Prüfung ihr Einverständnis auf diesem Formular. Das Formular dient als Nachweis, dass die versicherte Person weiterhin der Gesetzgebung des Ursprungsstaates unterstellt ist.

E 104: Bescheinigung über die Zusammenrechnung von Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Wohnzeiten

Auf diesem Formular werden die Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Wohnzeiten auf dem Gebiet eines Staates zusammengefasst. Falls ein Arbeitnehmer eine Tätigkeit in einem Land antritt und die Bedingungen für den Leistungsanspruch bei Krankheit, Mutterschaft oder Tod (Sterbegeld) in diesem Staat nicht erfüllt, werden in anderen Staaten zurückgelegte Versicherungszeiten angerechnet.

E 106: Bescheinigung des Anspruchs der in einem anderen als dem zuständigen Staat wohnenden Versicherten auf Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft

Erwerbstätige, die in einem anderen Staat wohnen als in dem, in welchem sie versichert sind, haben Anspruch auf Leistungsaushilfe nach den dort geltenden Rechtsvorschriften. Dies gilt ebenfalls für ihre Familienangehörigen, mit denen sie zusammen wohnen, sofern diese nicht selbst erwerbstätig sind. Das Formular wird ebenfalls für die Familienangehörigen von Arbeitslosen verwendet, falls sie nicht mit dem Arbeitslosen zusammen wohnen. Das Formular wird vom zuständigen Krankenversicherer ausgefüllt und ist in doppelter Ausfertigung beim aushelfenden Träger des Wohnstaates vorzulegen. Dieser bestätigt mit dem Doppel dem zuständigen Krankenversicherer die Eintragung oder teilt ihm mit, warum eine Eintragung nicht erfolgte. Mit der Eintragung bestätigt er ebenfalls, welche Familienangehörigen anspruchsberechtigt sind. Das zweite Exemplar verbleibt beim Träger des Wohnorts.

E 107: Antrag auf Bescheinigung des Anspruchs auf Sachleistungen

Der Krankenversicherungsträger, bei dem ein Antrag auf Leistungen bei Krankheit oder Mutterschaft gestellt worden ist, benötigt dieses Formular zur Anforderung notwendiger Dokumente für die Leistungserbringung. Dabei handelt es sich z.B. um die Formulare E 106, E 109 oder die EHIC.

E 108: Mitteilung über Ruhen oder Wegfall des Sachleistungsanspruchs bei Krankheit oder Mutterschaft

Auf diesem Formular teilt der zuständige Träger dem aushelfenden Träger mit, dass der Anspruch auf Leistungen bei Krankheit oder Mutterschaft ruht bzw. wegfällt und die vorher ausgestellte Bescheinigung nicht mehr gültig ist. Das E 108 kann auch vom aushelfenden Träger ausgestellt werden, z.B. bei Ende des Leistungsanspruchs durch Tod.



- E 109: Bescheinigung zur Eintragung der Familienangehörigen des/r Arbeitnehmers/in oder Selbständigen und für die Führung der Verzeichnisse**
Dieses Formular wird erstellt, damit Familienangehörige, die nicht mit dem/er Erwerbstätigen im selben Staat wohnen, in ihrem Wohnstaat die nach den dortigen Rechtsvorschriften vorgesehenen Leistungen der Kranken-/Mutterschaftsversicherung am Wohnort auf Rechnung der zuständigen Krankenkasse beziehen können. Der/die Erwerbstätige händigt zwei Exemplare den Familienangehörigen aus, die sie unverzüglich beim zuständigen, auf dem Formular unter „Hinweise“ bezeichneten Träger der Kranken-/Mutterschaftsversicherung ihres Wohnorts vorlegen.
- EHIC: Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC)**
Das Formular E 111 betreffend den Anspruch auf Sachleistungen während eines vorübergehenden Aufenthalts in einem anderen Staat wurde am 1. Juni 2004 (in der Schweiz am 1. Januar 2006) durch die EHIC ersetzt. Seit diesem Zeitpunkt weisen versicherte Personen bei einer Behandlung in der Schweiz den Sachleistungsanspruch nur noch mit der EHIC nach. In Ausnahmefällen können sie eine provisorische Ersatzbescheinigung vorlegen. Falls eine versicherte Person während eines vorübergehenden Aufenthaltes in einem anderen Staat als dem zuständigen Staat erkrankt oder verunfallt, hat sie Anrecht auf **medizinisch notwendige Sachleistungen unter Berücksichtigung der Art der Leistungen und der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer**. Es besteht jedoch kein Sachleistungsanspruch, wenn der Zweck des Aufenthalts die Inanspruchnahme von Behandlungen ist. Hierfür ist das Formular E 112 nötig. Die EHIC wird vom zuständigen Krankenversicherer ausgestellt. Ihre Gültigkeit ist auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt. In den EG-/EFTA-Staaten und in der Schweiz kann sich die versicherte Person mit der EHIC direkt an den Leistungserbringer wenden, ohne zuerst den Versicherungsträger des Aufenthaltsorts einzuschalten. Der Leistungserbringer muss die EHIC (allenfalls die Ersatzbescheinigung) anerkennen. Die Behandlungskosten werden vom Versicherungsträger des Aufenthaltslandes aushilfsweise übernommen und von diesem über die Verbindungsstelle beim zuständigen Träger zurückgefordert. Die Kostenbeteiligung richtet sich nach den Vorschriften des Landes, in welchem die Behandlung vorgenommen wird.
- E 112: Bescheinigung über die Genehmigung Leistungen der Kranken-/Mutterschaftsversicherung**
Hierbei handelt es sich um so genannte Zustimmungsfälle. Das E 112 wird von Versicherten benötigt, die sich vorübergehend zum Zwecke der Behandlung in einen anderen Staat begeben oder die beabsichtigen, ihren Wohnsitz in einen anderen Staat zu verlegen. Es wird vom zuständigen Träger ausgestellt. Die Leistungen richten sich nach den Rechtsvorschriften des aushelfenden Trägers. Die Dauer der Leistungsgewährung richtet sich jedoch nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staats.
- E 115: Antrag auf Geldleistungen wegen Arbeitsunfähigkeit**
Dieses Formular betrifft Arbeitnehmende und Arbeitslose, die sich während einer Arbeitsunfähigkeit im Gebiet eines anderen Staats als dem zuständigen Staat befinden. Das Dokument wird durch den Träger des Aufenthalts- oder Wohnortes erstellt, der es dem zuständigen Träger sendet.
- E 116: Ärztlicher Bericht bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit/Mutterschaft, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit**
Dieses Formular ist ein vereinfachter ärztlicher Bericht. Er wird vom Vertrauensarzt desselben Versicherungsträgers ausgefüllt, der das Formular E 115 ausgestellt hat und wird demselben in verschlossenem Umschlag beigelegt.
- E 117: Gewährung von Geldleistungen bei Mutterschaft und Arbeitsunfähigkeit**
Auf diesem Formular informiert der zuständige Versicherungsträger den Träger des Wohn- oder Aufenthaltsortes, der das Formular E 115 ausgestellt hat, über seinen Entscheid betreffend die Gewährung von Geldleistungen an die Antrag stellende Person. Bei Ablehnung des Antrags ist das Formular E 118 beizufügen.



- E 118: Mitteilung über Nichtanerkennung/Beendigung der Arbeitsunfähigkeit**
Hat der Träger des Aufenthalts- oder Wohnortes das Dokument ausgefüllt, wird je ein Exemplar an den Arbeitnehmer und den zuständigen Träger übermittelt. Falls der zuständige Träger der Aussteller war, wird das zweite Exemplar an den Träger des Aufenthalts- oder Wohnortes weitergeleitet. Auf dem Formular findet sich die Rechtsmittelbelehrung für die beteiligten Staaten.
- E 120: Bescheinigung über den Anspruch des Rentenantragstellers und seiner Familienangehörigen auf Sachleistungen**
Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende, deren Rentenantrag bei der zuständigen Stelle hängig und deren Leistungsanspruch nach der Gesetzgebung des aufgrund der letzten Erwerbstätigkeit zuständigen Staates weggefallen ist, benötigen dieses Formular. Dadurch können Rentenantragstellern sowie ihren Familienangehörigen Sachleistungen der Kranken-/Mutterschaftsversicherung im Wohnstaat ausgerichtet werden.
- E 121: Bescheinigung über die Eintragung der Rentenberechtigten oder ihrer Familienangehörigen und die Führung der Verzeichnisse**
Bezüger einer Rente und ihre Familienangehörigen, die in einem Staat wohnen, aus welchem sie keine Rente beziehen, haben Anspruch auf Leistungsaushilfe nach den dort geltenden Rechtsvorschriften. Dies gilt ebenfalls für ihre Familienangehörigen, mit denen sie zusammen wohnen. Auf Antrag des Rentners füllt die zuständige Krankenkasse Teil A (Ziffern 1, 2, 5, 6 und 7) aus. Danach übermittelt die Krankenkasse den Vordruck dem Rentenversicherungsträger, welcher Teil A (Ziffern 3 und 4) ausfüllt. Anschliessend erhält der Rentner das Formular in doppelter Ausfertigung zur Vorlage beim Träger des Wohnorts. Dieser bestätigt mit dem Doppel dem zuständigen Krankenversicherer die Eintragung oder teilt ihm mit, warum eine Eintragung nicht erfolgte. Das zweite Exemplar verbleibt beim Träger des Wohnorts. Die nicht erwerbstätigen Familienangehörigen eines Rentners benötigen ein eigenes Formular E 121, auf dem sie unter Punkt 5 aufgeführt sind
- E 123: Bescheinigung über den Anspruch auf Sachleistungen der Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten**
Dieses Formular wird vom zuständigen Unfallversicherungsträger ausgestellt. Es bescheinigt, dass Personen, die in einem anderen Staat als in dem Land, in dem sie versichert sind, Anspruch auf Sachleistungen bei Berufsunfall und -krankheit haben. Aushelfender Träger in der Schweiz ist die SUVA in Luzern.
- E 125: Einzelaufstellung der tatsächlichen Aufwendungen**
Dieses Formular wird durch den Träger des Aufenthalts- oder Wohnortes ausgestellt, wenn die Erstattung nach effektiven Kosten erfolgt (bei Leistungen aufgrund der Formulare E 106, E 112, E 120, und der europäischen Krankenversicherungskarte oder Ersatzbescheinigung).
- E 126: Erstattungssätze für Sachleistungen**
Dieses Formular wird durch den zuständigen Krankenversicherungsträger ausgestellt, wenn ein Versicherter nach der Rückkehr die Rechnung über die medizinische Behandlung vorlegt, die während eines vorübergehenden Aufenthaltes in einem anderen Staat entstanden sind. Der Träger des Aufenthaltsstaates ermittelt den nach den dort geltenden Rechtsvorschriften erstattungsfähigen Betrag, unter Berücksichtigung allfälliger Kostenbeteiligungen. Der zuständige Träger erstattet dem Versicherten diesen Betrag.
- E 127: Einzelaufstellung der Monatspauschalbeträge**
Dieses Formular wird ausgestellt, wenn die Ausgaben des aushelfenden Trägers durch einen Pauschalbetrag zurückerstattet werden. Dabei handelt es sich um Leistungen, die auf Grund der Formulare E 109 und E 121 erbracht werden. Das Formular wird vom Träger des Wohnorts (in der Schweiz die GE KVG) ausgefüllt und über die Verbindungsstelle des zuständigen Staates an den zuständigen Träger übermittelt.

Beinahe jedes Formular beinhaltet Hinweise bzw. Anmerkungen. Diese befinden sich entweder auf der Rückseite oder in einer Anlage. Hochgestellte Ziffern auf dem Formular weisen auf die Hinweise bzw. Anmerkungen hin. Es ist wesentlich, diese zu berücksichtigen.



8.5 SED und PD

SED: (Structured electronic documents = strukturierte elektronische Dokumente)

PD: (Portable documents = mobile Dokumente)

SED und PD

- Der Datenaustausch zwischen den Trägern erfolgt elektronisch über das System EESSI (Electronic Exchange of Social Security Information).
- Zur Datenübermittlung dienen strukturierte elektronische Dokumente (SED). Auf Grund dieses Datenaustauschs werden die Ansprüche der Versicherten ermittelt und bescheinigt.
- In der Übergangszeit zwischen dem 1. Mai 2010 und (Datum noch nicht festgelegt) können gedruckte Fassungen der SED verwendet werden. Auch die E-Formulare können in dieser Zeit weiter verwendet werden.
- Die versicherte Person erhält vom zuständigen Träger ein mobiles Dokument (PD). Dieses gibt sie beim aushelfenden Träger ab. Dadurch löst sie den Datenaustausch zwischen den beteiligten Trägern aus.



8.6 SED – Übersicht Reihe S **(Sickness/Krankheit)**

SED-Nr.	Bezeichnung
S001	Information über Zahlung von Geldleistungen - Pflege
S002	Bestätigung des Eingangs der Information über Zahlung von Geldleistungen - Pflege
S003	Anspruch auf Sachleistungen - Pflege
S004	Bestätigung des Eingangs der Information über die Erstattungssätze - Pflege
S005	Information über Änderung des Anspruchs auf Sachleistungen - Pflege
S006	Statusanfrage - ehemaliger Grenzgänger und deren Familienangehörige
S007	Statusinformation - ehemaliger Grenzgänger und deren Familienangehörige
S008	Anspruchsbescheinigung - ehemaliger Grenzgänger und deren Familienangehörige
S009	Bitte um Anspruchsbescheinigung - geplante Behandlung ausserhalb des Wohnmitgliedstaats
S010	Antwort auf Bitte um Anspruchsbescheinigung - geplante Behandlung ausserhalb des Wohnmitgliedstaats
S011	Information über dringende lebensnotwendige Behandlung ausserhalb des Wohnmitgliedstaats
S012	Eingangsbestätigung - Information über Genehmigung einer dringenden lebensnotwendigen Behandlung
S013	Zahlungsmitteilung - dringende lebensnotwendige Behandlung
S014	Auskunftersuchen bezüglich verfügbarer Behandlung im Aufenthaltsmitgliedstaat - geplante Behandlung
S015	Information über Verfügbarkeit der Behandlung - geplante Behandlung
S016	Änderung oder Annullierung der Anspruchsbescheinigung
S017	Antwort auf Änderung oder Annullierung der Anspruchsbescheinigung
S018	Änderung oder Streichung der Eintragung
S019	Antwort auf Änderung oder Streichung der Eintragung
S026	Geltendmachung von Verzugszinsen
S027	Eingangsbestätigung geltend gemachter Verzugszinsen
S028	Gutschrift von Verzugszinsen
S029	Eingangsbestätigung der Gutschrift von Verzugszinsen
S030	Beanstandung der Forderung von Verzugszinsen
S031	Antwort auf Beanstandung der geltend gemachten Verzugszinsen
S032	Information über Zahlung - Zinsen
S035	Bitte um ergänzende Anspruchsbescheinigung - geplante Behandlung

Gemeinsame Einrichtung KVG
Internationale Koordination Krankenversicherung



S036	Bestätigung der Bitte um ergänzende Anspruchsbescheinigung - geplante Behandlung
S037	Antwort auf Bitte um ergänzende Anspruchsbescheinigung - geplante Behandlung
S040	Ersuchen um Auskunft über Zeiten - Art des Versicherungsrisikos Krankheit und Mutterschaft
S041	Antwort auf Ersuchen um Auskunft über Zeiten - Art des Versicherungsrisikos Krankheit und Mutterschaft
S044	Anfrage einer Anspruchsbescheinigung - vorübergehender Aufenthalt
S045	Anspruchsbescheinigung - vorübergehender Aufenthalt
S046	Information über Zahlung oder Nichtzahlung von Geldleistungen
S047	Information über Ende der Arbeitsunfähigkeit
S050	Widerspruch gegen Datum
S051	Antrag auf Erstattung einer Überzahlung
S052	Eingangsbestätigung des Antrags auf Erstattung der Überzahlung
S053	Antwort auf Antrag der Erstattung einer Überzahlung
S054	Information über Erstattung einer Überzahlung
S055	Antrag auf Geldleistungen
S056	Mitteilung über einen Antrag auf Geldleistungen - Pflege
S057	Bestätigung des Eingangs eines Antrags auf Geldleistungen - Pflege
S061	Bitte um ärztliche Untersuchung - Pflege
S062	Antwort auf erbetene ärztliche Untersuchung - Pflege
S063	Ersuchen um Verwaltungskontrolle oder ärztliche Untersuchung
S064	Antwort auf Ersuchen um Verwaltungskontrolle oder ärztliche Untersuchung
S065	Information über Kosten einer Verwaltungskontrolle oder ärztlichen Untersuchung
S066	Genehmigung oder Ablehnung einer Verwaltungskontrolle oder ärztlichen Untersuchung
S067	Anfrage bezüglich Erstattungssätzen - Aufenthalt
S068	Antwort auf Auskunftersuchen zu Erstattungssätzen - Aufenthalt
S071	Bitte um eine Anspruchsbescheinigung - Wohnort
S072	Anspruchsbescheinigung - Wohnort
S073	Information über Eintragung - Wohnort
S075	Bitte um weitere Informationen - geplante Behandlung ausserhalb des Wohnmitgliedstaats
S076	Antwort auf Bitte um weitere Informationen - geplante Behandlung ausserhalb des Wohnmitgliedstaats
S077	Stornierung der Anspruchsbescheinigung - ehemaliger Grenzgänger und deren Familienangehörige
S080	Erstattungsforderung
S081	Eingangsbestätigung der Forderung
S082	Information zur abschliessenden Klärung
S083	Gutschrift
S084	Eingangsbestätigung der Gutschrift

Gemeinsame Einrichtung KVG
Internationale Koordination Krankenversicherung



S085	Information über Anzahlungen
S086	Antwort auf Information über Anzahlungen
S087	Beanstandung einer Einzelforderung
S088	Antwort auf Beanstandung einer Einzelforderung
S089	Information über Zahlung einer Einzelforderung
S090	Monatsverzeichnis über die Erstattung aufgrund von Pauschalbeträgen
S091	Eingangsbestätigung der Monatsverzeichnisse
S092	Gutschrift von Monaten
S093	Eingangsbestätigung der Gutschrift der Monate
S094	Beanstandung des Monatsverzeichnisses für eine Person
S095	Forderung auf Erstattung von Pauschalbeträgen
S096	Eingangsbestätigung der Forderung von Pauschalbeträgen
S097	Information über Anzahlung für Pauschalbeträge
S098	Antwort auf die Information über die Anzahlung für Pauschalbeträge
S099	Beanstandung der Gesamtforderung - Pauschalbeträge
S100	Antwort auf Beanstandung der Gesamtforderung - Pauschalbeträge
S101	Information über Zahlung einer einzelnen Forderung - Pauschalforderung
S102	Information zur abschliessenden Begleichung
S103	Antwort auf Beanstandung des Monatsverzeichnisses



8.7 Mobile Dokumente (Portable documents, PD)

Statt eines E-Formulars erhält der Bürger die angeforderten Informationen in Form eines [mobilen Dokuments](#). Insgesamt gibt es 10 mobile Dokumente, darunter auch die Europäische Krankenversicherungskarte EHIC. Mit Ausnahme der Karte handelt es sich um Papierformulare. Sie werden seit dem 1. Mai 2010 und auch nach dem Übergangszeitraum (30. April 2014) ausgestellt.

Folgende mobile Dokumente sind im Bereich Krankenversicherung von Bedeutung:

A1
Bescheinigung über die
anwendbaren
Rechtsvorschriften
(bisher: E 101)

S1
Anmeldung zwecks
Inanspruchnahme des
Krankenversicherungs-
schutzes
(bisher: E 106, E 109, E 121)

S2
Anspruch auf eine geplante
Behandlung
(bisher: E 112)

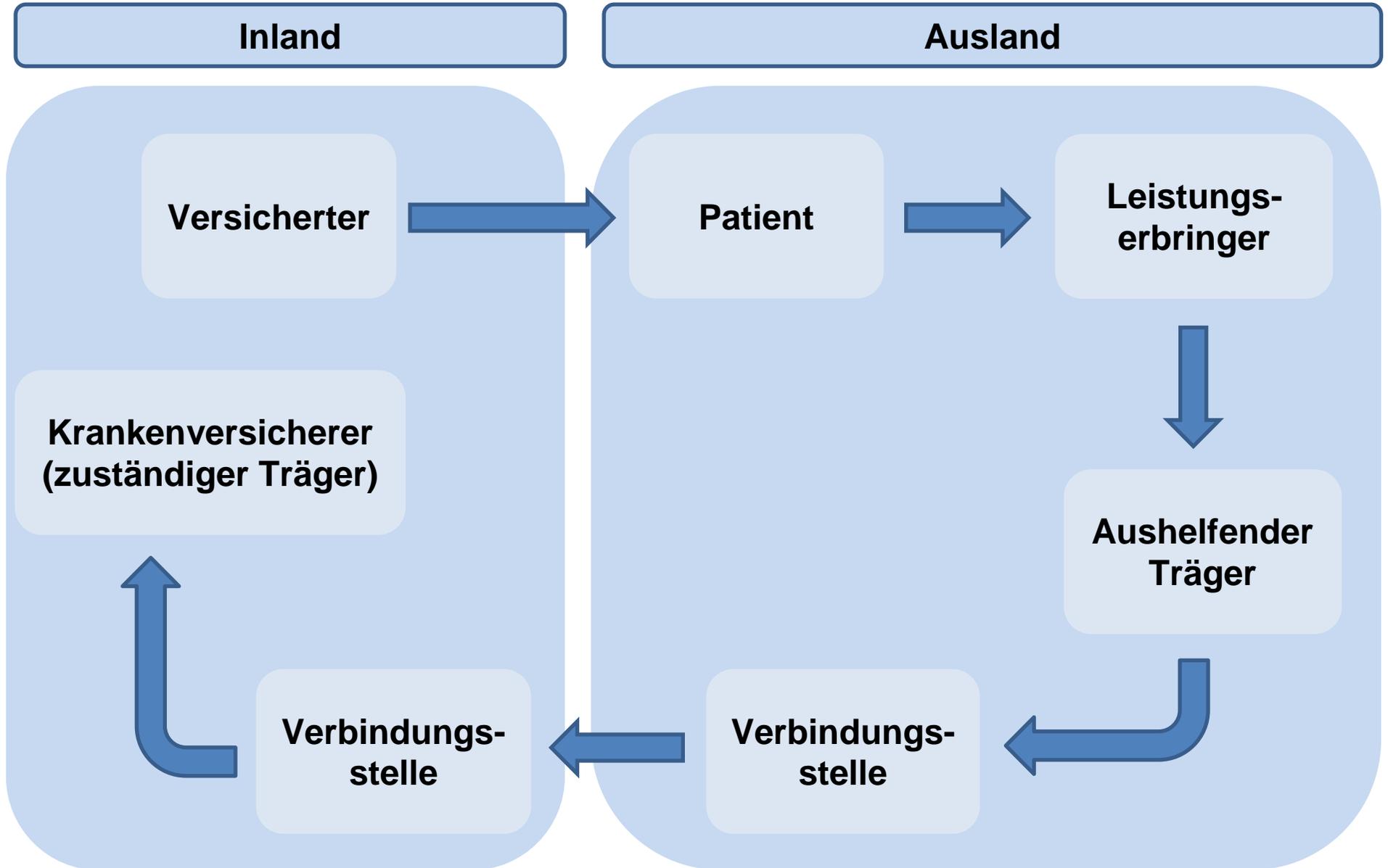
S3
Medizinische Behandlung
eines ehemaligen
Grenzgängers im Staat der
letzten Erwerbstätigkeit
(bisher kein E-Formular)

EHIC
Sachleistungsanspruch bei vorübergehendem Aufenthalt

Achtung: PD S1 entspricht nicht dem SED S001!



9.1 Ablaufschema internationale Leistungsaushilfe Krankenversicherung





9.2 Anspruchsberechtigte Personen und Leistungsumfang

Bescheinigung/ Dokument	Personenkreis	Leistungsumfang
EHIC / PEB	Personen mit vorübergehendem Aufenthalt (Touristen, Studenten, Arbeitslose, Entsandte etc.)	Medizinisch notwendige Leistungen während der Aufenthaltsdauer
S1 (bzw. E106, E109, E 120, E121)	Personen mit Wohnsitz in einem andern Staat als dem Versicherungsstaat (Grenzgänger, Rentner, Familienangehörige, Entsandte etc.)	Leistungen in jedem Fall
S2 (bzw. E112)	Personen, die sich zur Behandlung in einen anderen Staat begeben	Durchführung der geplanten Behandlung
S3	Grenzgänger in Rente	Beendigung der angefangenen Behandlung



9.3 Begriff „medizinisch notwendige Behandlungen“

- bei vorübergehendem Aufenthalt im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates Anspruch auf Sachleistungen, die sich während des Aufenthalts als medizinisch notwendig erweisen ([Art. 19 Abs. 1 Verordnung \(EG\) Nr. 883/2004](#))
- Art der Leistung und voraussichtliche Dauer des Aufenthalts sind zu berücksichtigen
- Leitlinie: Behandlungen, welche nicht bis zum beabsichtigten Zeitpunkt der Rückkehr in den Wohnstaat aufgeschoben werden können
- abhängig von Beurteilung durch Arzt auf Grund der Verhältnisse im Einzelfall
- Behandlungen sollen bevorstehende Rückkehr in Wohnstaat ermöglichen, damit dort eigentliche oder weiterführende Behandlungen durchgeführt werden können
- Behandlung kann nicht hinausgeschoben werden, ohne Gefahr der Erschwerung der Krankheit oder des Gesundheitszustandes des Versicherten (EuGH)



9.4 Zustimmungsfälle

Ein Versicherter kann von seinem zuständigen Träger die Genehmigung erhalten, sich in einen anderen Staat zu begeben, um eine seinem Zustand angemessene Behandlung zu erhalten (so genannte „Zustimmungsfälle“).

Art und Umfang der Sachleistungen richten sich dabei nach den Rechtsvorschriften des Staats, in welchen sich der Versicherte begibt.

Die Genehmigung muss erteilt werden, wenn

- 1. die betreffende Behandlung im Wohnstaat zu den Pflichtleistungen gehört und**
- 2. sie unter Berücksichtigung**
 - des derzeitigen Gesundheitszustands des Versicherten und**
 - des voraussichtlichen Verlaufs seiner Krankheit**

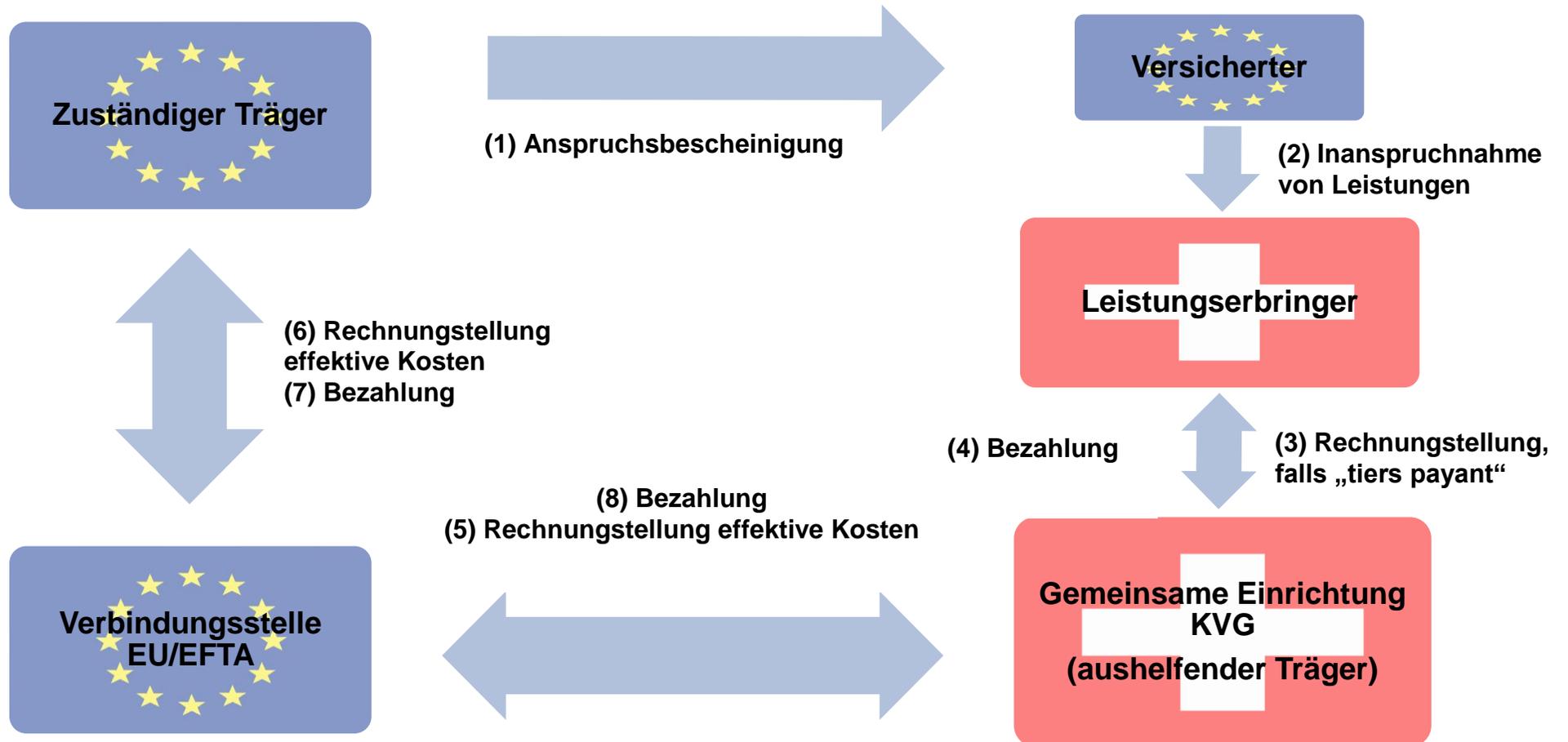
nicht innerhalb eines medizinisch vertretbaren Zeitraums gewährt werden kann.

Diese beiden Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein.

[Quelle: Art. 20 Verordnung \(EG\) Nr. 883/2004](#)



10.1 Ablauf Leistungsaushilfe in der Schweiz mit effektiver Kostenerstattung



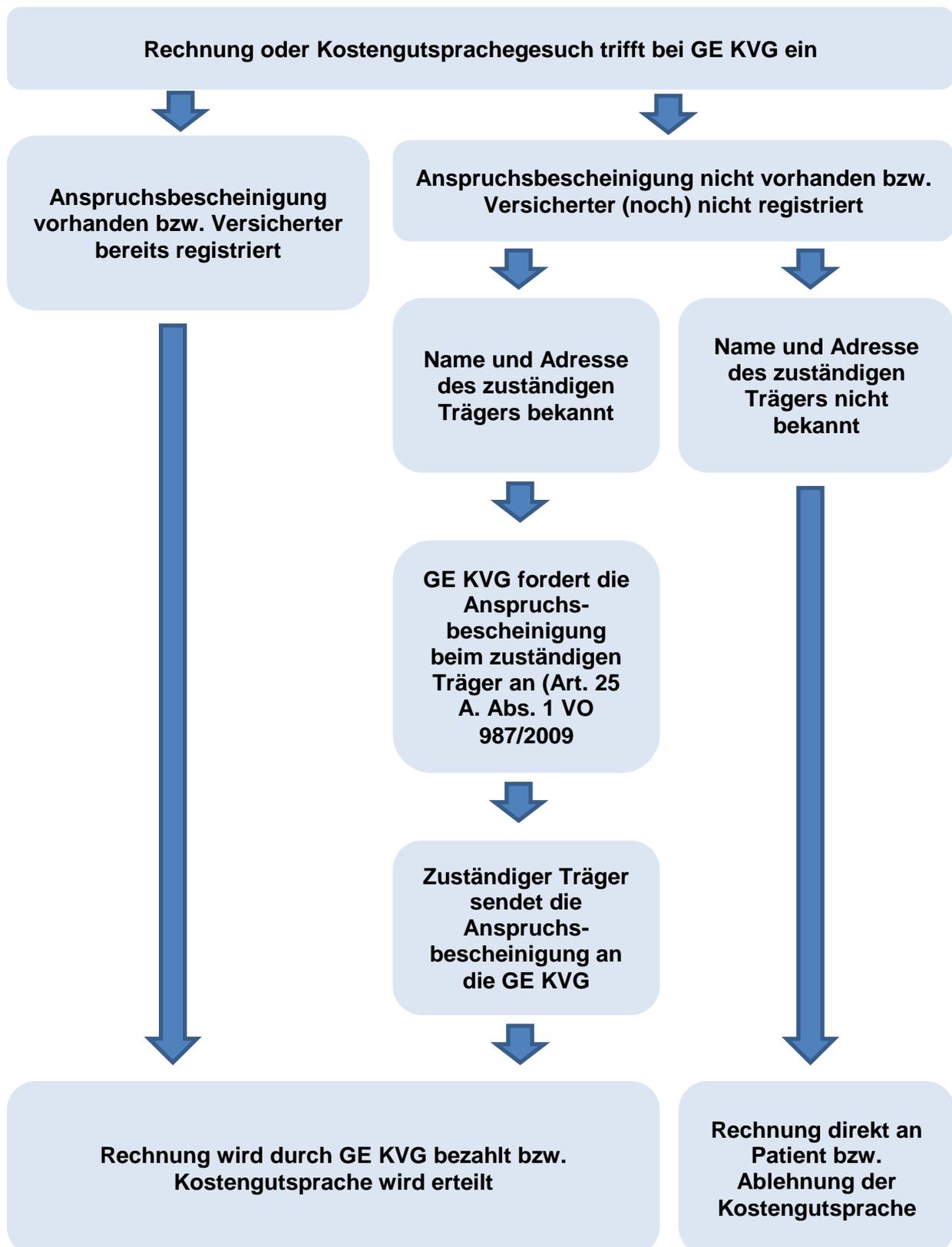


10.2 Übersicht Leistungsanspruch, Tarif und Kostenbeteiligung nach Art des Aufenthaltes in der Schweiz

Personenkategorie	Anwendbarer Tarif		Kostenbeteiligung
	für ambulante Behandlung	für stationäre Behandlung	
Personen mit vorübergehendem Aufenthalt (EHIC, PEB, S2 bzw. E 112)	Tarif für Schweizer Versicherte am Behandlungsort	Tarif für ausserkantonale Versicherte (Art. 49 KVG; Art. 37 Abs. 2 KVV)	Art. 103 Abs. 6 KVV (Erwachsene CHF 92.00, Kinder bis Vollendung des 18. Altersjahres CHF 33.00 innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen)
Sonderfälle			
Büsinger	Tarif für Schweizer Versicherte im Kanton Schaffhausen	Tarif für ausserkantonale Versicherte (Art. 49 KVG; Art. 37 Abs. 2 KVV)	Art. 103 Abs. 1–4 KVV
Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt	Tarif für Kantonseinwohner	Tarif für Kantonseinwohner	Art. 103 Abs. 1–4 KVV
Sonderfälle			
Geschäftspersonal diplomatischer Vertretungen und konsularischer Dienste	Tarif für Schweizer Versicherte am Behandlungsort	Tarif für ausserkantonale Versicherte (Art. 49 KVG; Art. 37 Abs. 2 KVV)	Art. 103 Abs. 1–4 KVV



10.3 Ablauf der Leistungsaushilfe für Krankenversicherte der EU/EFTA bei vorübergehendem oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz





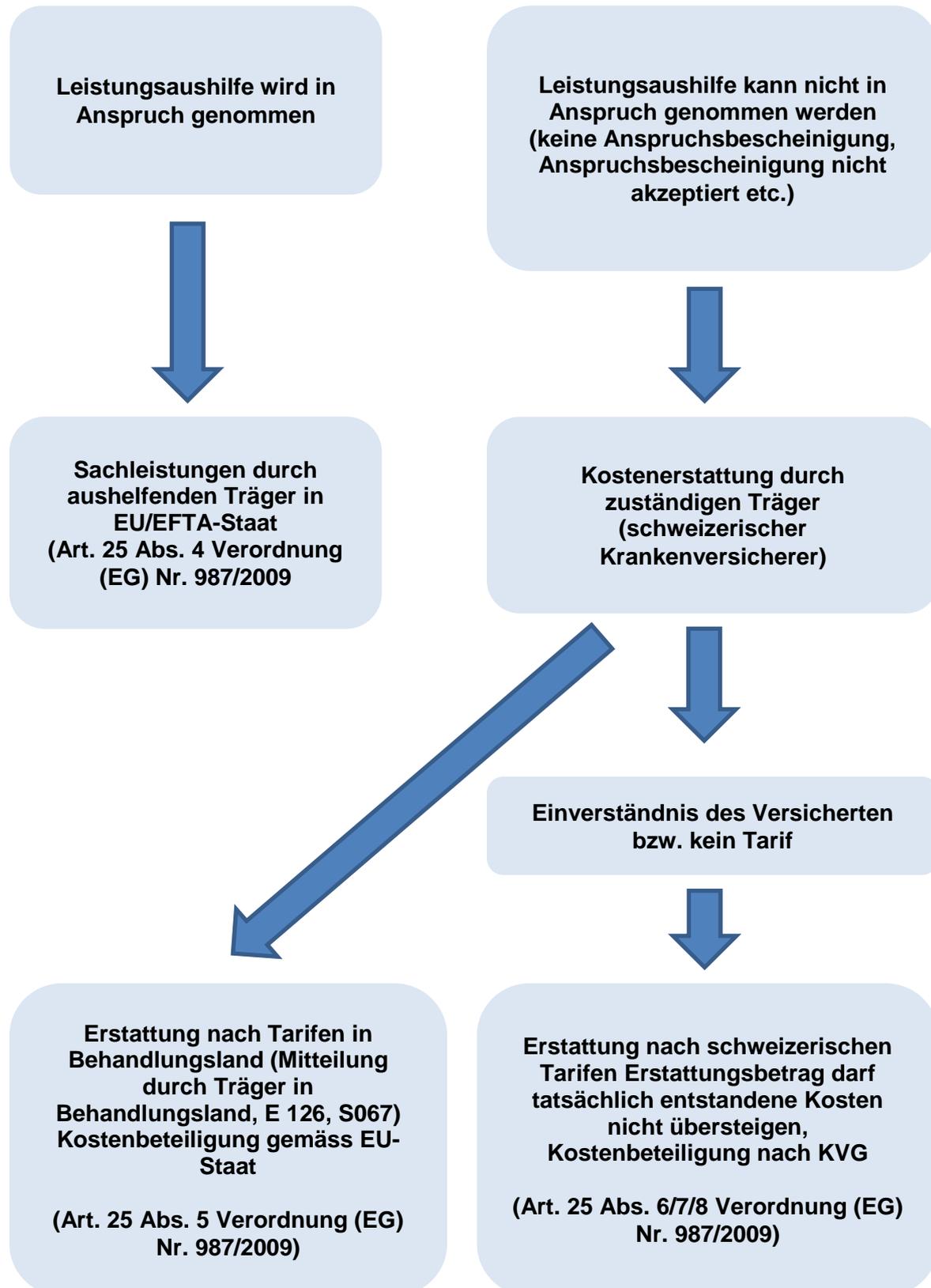
11.1 Behandlungen KVG-Versicherte im Ausland

ohne EU/EFTA- Leistungsaushilfe (ausserhalb Geltungsbereich Abkommen, Art. 36 Abs. 2 und 4 KVV)	mit EU/EFTA- Leistungsaushilfe (Art. 36 Abs. 5 KVV)
--	---

Leistungs- anspruch	Notfälle	<ul style="list-style-type: none"> • bei vorübergehendem Aufenthalt medizinisch notwendige Behandlungen • bei gewöhnlichem Aufenthalt alle Leistungen • Zustimmungsfälle
Leistungs- umfang	KVG-Leistungen	innerstaatliches Recht (mehrere Versicherungssysteme: dasjenige für Arbeitnehmer massgeblich)
Depot	möglich	Nein
Tarif	kein Tarifschutz	Innerstaatlicher Sozialversicherungstarif
Schuldner der Rechnung	Patient	Innerstaatliches Recht
Kosten- übernahme	maximal doppelter Tarif Wohnort	vollständig
Kosten- beteiligung	gemäss KVG	Innerstaatliches Recht Behandlungsort (keine Anrechnung an Jahresfranchise und Selbstbehalt gemäss KVG)

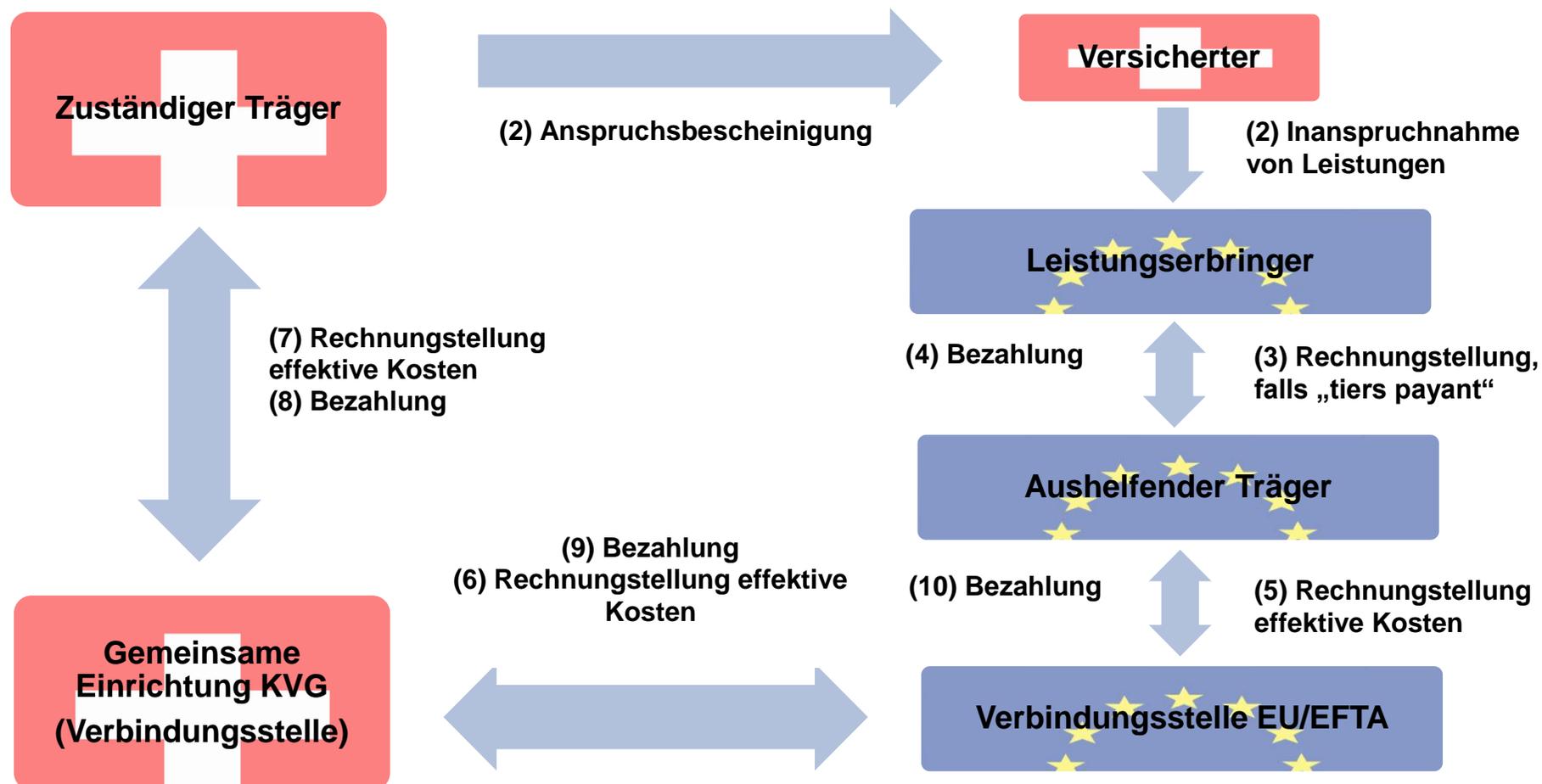


11.2 Behandlungen KVG-Versicherte in EU/EFTA





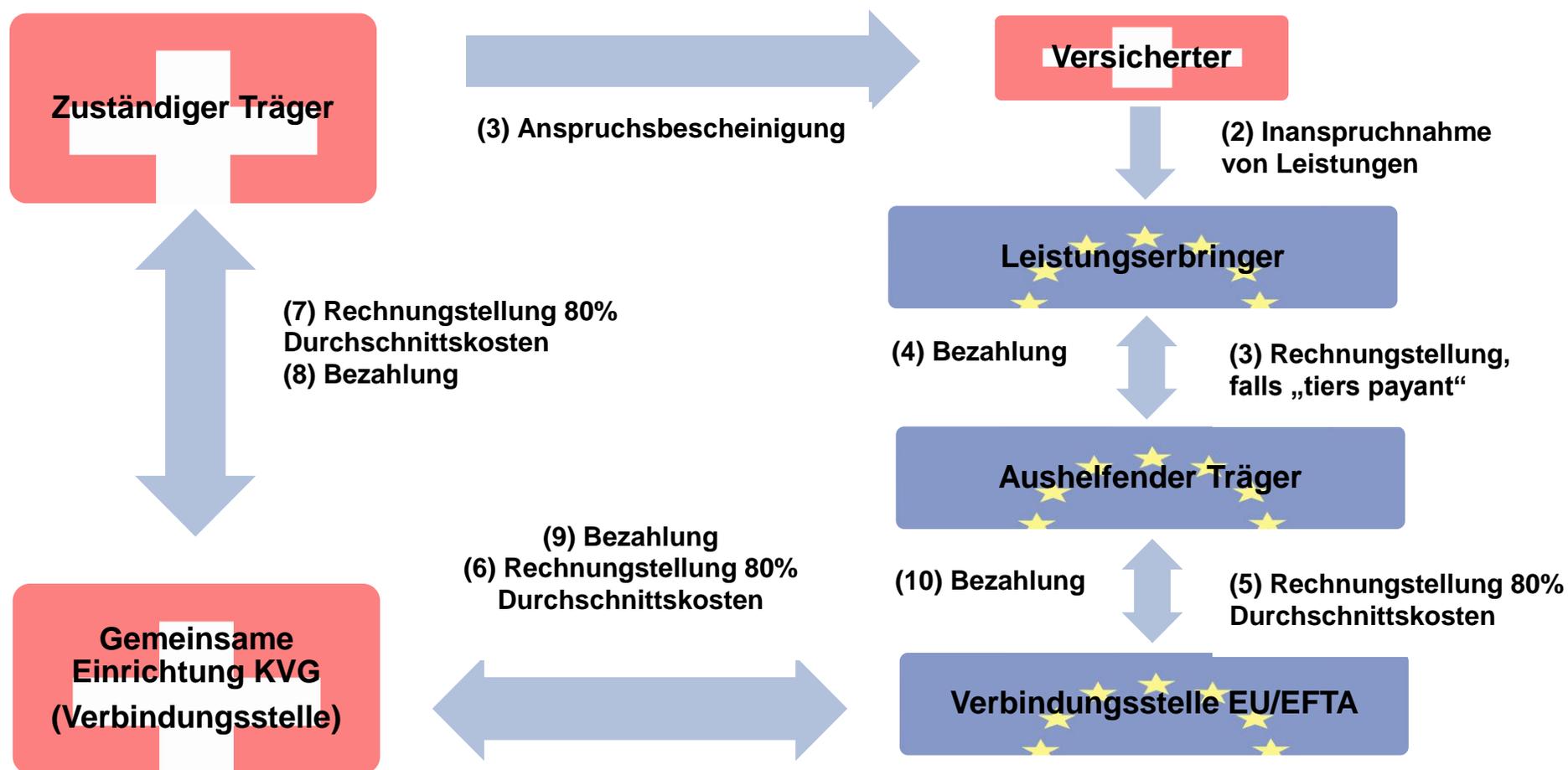
11.3 Ablauf Leistungsaushilfe in EU/EFTA mit effektiver Kostenerstattung





11.4 Ablauf Leistungsaushilfe in EU/EFTA mit pauschaler Kostenerstattung

Staaten gemäss Anhang 3 zur DVO (Finnland, Grossbritannien, Irland, Italien, Malta, Niederlande, Portugal, Schweden, Spanien)





11.5 Versicherungsträger bei Behandlungen von KVG-Versicherten in EU/EFTA-Staat

Formular	E 125 bzw. S080 (effektive Kosten)	E 127 bzw. S090 und S095 (Monatspauschalen)
Kategorie	Grenzgänger Arbeitslose Touristen Zustimmungsfälle Rentner und Familienangehörige: Behandlung in Staat ohne Eintrag in Anhang 3 zu Verordnung (EG) 987/2009	Rentner und Familienangehörige/ Familienangehörige (in anderem EU/EFTA-Staat wohnhaft als Erwerbstätiger): Behandlung in Staat mit Eintrag in Anhang 3 zu Verordnung (EG) 987/2009

Versicherungsträger	Krankheit, Mutterschaft	Nichtbetriebsunfall		Krankenversicherer ²
	Krankenversicherer	separate Unfallversicherung	keine separate Unfallversicherung	
		Unfallversicherer ¹	Krankenversicherer	

¹ die Pflicht zur Unfallmeldung (Art. 45 UVG) besteht auch bei Unfällen im Ausland

² keine Ausscheidung Nichtbetriebsunfälle möglich, weil Pauschale pro Versicherten in Rechnung gestellt.



12.1 Krankenversicherungsrechtliche Zuordnung von Personen mit Wohnsitz in einem EU- bzw. EFTA-Staat

(Stand 1. Januar 2011)

	Wahlrecht Wohnland oder Schweiz (Anhang XI. Verordnung (EG) Nr. 883/2004)	Keine Versicherung Schweiz (Anhang XI Verordnung (EG) Nr. 883/2004)	Versicherung Schweiz
Personenkategorie	wenn die Person in (Land) wohnt		
<ul style="list-style-type: none"> • Grenzgänger • Rentner • Arbeitslose 	AT / DE / ES* / FR / IT / PT* * nur Rentner	LI	BE / BG / CY / CZ / DK / EE / ES* / FI / GB / GR / HU / IE / IS / LT / LU / LV / MT / NL / NO / PL / PT* / RO / SE / SI / SK *ausser Rentner
nicht erwerbstätige Familienangehörige (Definition in Art. 1 lit. i Verordnung (EG) Nr. 883/2004) von <ul style="list-style-type: none"> • Grenzgängern • Rentnern • Arbeitslosen • Kurzaufenthaltern • Aufenthalttern • Niedergelassenen 	AT* / DE** / ES* (nur von Rentnern) / FI / FR* / IT* * Versicherung im gleichen Land wie Grenzgänger, Rentner, Arbeitslose ** separate Wahlmöglichkeit für nicht erwerbstätige Familienangehörige	DK / ES* / GB / HU* / LI / PT / SE * ausser von Rentnern	BE / BG / CY / CZ / EE / GR / HU (nur von Rentnern) / IE / IS / LT / LU / LV / MT / NL / NO / PL / RO / SI / SK

AT Österreich

CY Zypern

DK Dänemark

FI Finnland

GR Griechenland

IS Island

LT Litauen

MT Malta

PL Polen

SE Schweden

BE Belgien

CZ Tschechische Republik

EE Estland

FR Frankreich

HU Ungarn

IT Italien

LU Luxemburg

NL Niederlande

PT Portugal

SI Slowenien

BG Bulgarien

DE Deutschland

ES Spanien

GB Grossbritannien

IE Irland

LI Liechtenstein

LV Lettland

NO Norwegen

RO Rumänien

SK Slowakei



12.2 Sonderregelungen

- **Selbständig tätig in einem Staat und angestellt in einem anderen Staat: sie unterliegen den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dessen Gebiet sie eine abhängige Beschäftigung ausüben (Art. 13 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 883/2004)**
- **Angestellte in mehreren Staaten: sie unterliegen den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dessen Gebiet sie wohnen, wenn sie dort einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausüben oder wenn sie bei mehreren Arbeitgebern mit Sitz in verschiedenen Staaten arbeiten (Art. 13 Abs. 1 lit. a Verordnung (EG) Nr. 883/2004)**
- **Rentner, die aus mehreren Mitgliedstaaten eine Rente beziehen, davon eine Rente aus dem Wohnland, unterliegen den Rechtsvorschriften des Wohnlandes (Art. 23 Verordnung [EG] Nr. 883/2004)**
- **Rentner, die aus mehreren Mitgliedstaaten eine Rente beziehen und keine aus dem Wohnland, unterliegen den Rechtsvorschriften desjenigen Mitgliedstaates, in welchem sie am längsten versichert waren bzw. Beiträge geleistet haben (Art. 24 Verordnung (EG) Nr. 883/2004)**



- **Entsandte Arbeitnehmer unterliegen den Rechtsvorschriften des Herkunftslandes für die Dauer der Entsendung** (Art. 12 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 883/2004)
- **Arbeitslose unterliegen den Rechtsvorschriften des Staates, der die ALV-Entschädigung bezahlt** (Art. 11 Abs. 2 und Abs. 3 lit. c Verordnung (EG) Nr. 883/2004)



12.3 Abgrenzung zwischen Wohnort und Aufenthaltsort

Legaldefinition

Wohnort

Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes
(Art. 1 Bst. j Verordnung (EG) Nr. 883/2004)

Aufenthaltsort

der vorübergehende Aufenthalt
(Art. 1 Bst. k Verordnung (EG) Nr. 883/2004)

Art. 11 Verordnung (EG) Nr. 987/2009 (sinngemäss):

Bei Meinungsverschiedenheiten bestimmen die Träger der Mitgliedstaaten einvernehmlich den „Mittelpunkt des Interesses“, unter Berücksichtigung folgender Merkmale:

- **Dauer und Kontinuität des Aufenthaltes**
- **Situation der Person, einschliesslich**
 - **Art, Ort und Dauerhaftigkeit der Tätigkeit**
 - **Familiäre Verhältnisse**
 - **Ausübung nicht bezahlte Tätigkeit**
 - **Einkommensquelle von Studierenden**
 - **Wohnsituation (dauerhafter Charakter)**
 - **Steuerlicher Wohnsitz**

Bei Nichteinigung gilt der Wille der Person, wie er sich aus Fakten und Umständen erkennen lässt, unter Einbeziehung der Gründe zum Wohnortswechsel.



12.4 Pflicht zur Durchführung der sozialen Krankenversicherung in den EU-Staaten bzw. in Island oder Norwegen

- **Angebot einer Versicherung für Versicherungspflichtige mit Wohnsitz in einem EU-Staat bzw. in Island oder Norwegen**
- **Möglichkeiten der Befreiung in besonderen Fällen durch Bundesrat**

[Quelle: Art. 13 Abs. 2 Bst. f KVG](#)

12.5 Befreiung von der Pflicht, eine Versicherung anzubieten

- **nur Versicherer mit Versichertenbestand <100'000 wenn er**
 - a) in keinem EU-Staat Versicherungen anbieten will**
 - b) in einem, mehreren oder allen EU-Staaten Versicherungen anbieten will, in denen er bereits im Zeitpunkt der Einreichung des Befreiungsgesuchs tätig ist.**
- **Einreichung Befreiungsgesuch beim BAG bis 30. Juni.**
- **Befreiung wird auf den 1. Januar des nächsten Jahres wirksam.**

[Quelle: Art. 15a KVV](#)



12.6 Wahl des Versicherers bei Wohnsitz in EU bzw. in Island oder Norwegen

Beim selben Versicherer versichert sind:

Erwerbstätigkeit in der Schweiz

Rente aus der Schweiz

Arbeitslosenversicherungsleistungen aus der Schweiz

und die nicht erwerbstätigen Familienangehörigen mit Wohnsitz in der EU bzw. in Island oder Norwegen

[Quelle: Art. 4a KVG](#)



12.7 Prämienelemente bei Wohnsitz in EU bzw. Island oder Norwegen

Erstattung nach effektiven Kosten	Erstattung nach Pauschalbeträgen
Art. 62 Verordnung (EG) Nr. 987/2009 <ul style="list-style-type: none"> • Grenzgänger • Arbeitslose • Rentner und Familienangehörige • Familienangehörige in anderem Staat wohnhaft 	Art. 63 Verordnung (EG) Nr. 987/2009 <ul style="list-style-type: none"> • Rentner und Familienangehörige • Familienangehörige in anderem Staat wohnhaft als Erwerbstätige in Staaten mit Eintrag in Anhang 3 VO (EG) Nr. 987/2009)

Pauschalbetrag* (Art. 92b Abs. 3a KVV)	Nein	Ja
effektive Kosten* (Art. 92b Abs. 3b KVV)	Ja	Nein
Reserven	Ja	Ja
Verwaltungskosten	Ja	Ja
Risikoausgleich	Ja (Bis 2012)	Nein

* Neu müssen die Krankenversicherer auch die Behandlungskosten in der Schweiz sowie in andern EU-Staaten (EHIC) übernehmen, unabhängig davon, ob sie Pauschalen oder effektive Kosten bezahlen.



12.8 Prämien der Versicherten mit Wohnort in einem Mitgliedstaat der EU bzw. in Island oder Norwegen

Prämienerhebung

- Schweizer Franken oder Euro (Art. 92a KVV)
- Versicherer kann die Prämien ohne Zustimmung der versicherten Person quartalsweise erheben (Art. 92a KVV).

Prämienberechnung

- Berechnung der Prämien je Mitgliedstaat (Art. 92b Abs. 1 KVV)
- 3 regionale Abstufungen möglich (nach ausgewiesenen Kostenunterschieden, wie in der Schweiz)
- Artikel 61 Abs. 3 des Gesetzes ist anwendbar (Art. 92b Abs. 2 KVV), d.h. Erwachsene / Jugendliche / Kinder

Zahlungsverzug (Art. 105e KVV)

- Mahnung + Folgen Zahlungsverzug
- Leistungsaufschub
- Benachrichtigung zuständiger aushelfender Träger



12.9 Prämienverbilligung für KVG-Versicherte mit Wohnort in einem EU-Staat bzw. in Island oder Norwegen

	<u>ohne</u> Anknüpfungspunkt an Kanton (Bundesverfahren)	<u>mit</u> Anknüpfungspunkt an Kanton (kantonaies Verfahren)
Personen- kategorie	<ul style="list-style-type: none"> • Rentner und ihre Familienangehörigen 	<ul style="list-style-type: none"> • Grenzgänger und • ALV-Bezüger und deren Familienangehörigen • Familienangehörige von in der Schweiz Erwerbstätigen
Durchführungs- stelle	Gemeinsame Einrichtung KVG	Arbeitskanton bzw. Wohnkanton
System	Antragssystem	je nach Kanton
Bemessungs- grenze (Definition „bescheidene wirtschaftliche Verhältnisse“)	VPVKEG	kantonaler Erlass
Finanzierung Prämienver- billigung	Bund	Bund / Kanton 2/3 1/3
Finanzierung Verwaltungs- kosten	Bund	Kanton
Auszahlung (Zahlungs- empfänger)	Versicherer	je nach Kanton

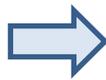


12.10 Prämienverbilligung für Rentner, die in einem EU-Staat bzw. in Island oder Norwegen wohnen (Bundesverfahren)

Grundsatz: Bescheidene wirtschaftliche Verhältnisse (Definition durch Bund)

Anspruchsvoraussetzungen:

- 1. Jahresprämie (Referenzprämie, Durchschnittsprämie) > 6 % des massgebenden Einkommens**

 **Das massgebende Einkommen ergibt sich aus der Umrechnung des anrechenbaren Einkommens (Renteneinkommen, Unterhaltsbeiträge und der Vermögenserträge) auf die Kaufkraft im Wohnland! (Art. 6 VPVKEG)**

- 2. Vermögen < CHF 100'000.00/150'000.00 (Haushalte mit Kindern)**
- 3. Errechneter Betrag > CHF 50.00/Jahr = Verbilligungsbetrag / Jahr (Auszahlung nur an Versicherer)**

Gesetzliche Grundlage: Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für Rentnerinnen und Rentner, die in einem Mitgliedstaat der EG, in Island oder Norwegen wohnen ([VPVKEG](#))



12.11 Zuständigkeiten bei Personen mit Wohnsitz in EU-Staat bzw. Island oder Norwegen

Aufgabe	Bezüger einer Schweizer Rente	übrige Personen
Information über Versicherungspflicht	Kanton* (Art. 6a Abs. 1 Bst. c KVG), Unterstützung durch rentenauszahlende Sozialversicherer (Art. 10 Abs. 3 KVV) Versicherer (Fortdauer der Versicherungspflicht, Art. 7b KVV)	Kanton (Art. 6a Abs. 1 Bst. a und b KVG), Familienangehörige von Aufenthaltern / Kurzaufenthaltern / Niedergelassenen gelten als informiert (Art. 10 Abs. 1bis KVV), Unterstützung durch Organe der AHV/ALV (Art. 10 Abs. 3 KVV)
Befreiung von Versicherungspflicht	Gemeinsame Einrichtung KVG (Art. 18 Abs. 2bis KVG)	Kanton (Art. 10 Abs. 2 KVV)
Zuweisung nicht Versicherte zu Versicherer	Gemeinsame Einrichtung KVG (Art. 18 Abs. 2ter KVG)	Kanton (Art. 6 Abs. 2 KVG)
Prämienverbilligung	Gemeinsame Einrichtung KVG (Art. 18 Abs. 2quinquies KVG)	Kanton (Art. 65a KVG)**/ Gemeinsame Einrichtung KVG (Art. 18 Abs. 2quater)***

* bei Verlegung des Wohnsitzes in EU-Staat bzw. nach Island oder Norwegen nach In-Kraft-Treten Personenfreizügigkeitsabkommen

** Durchführung

*** Unterstützung bei der Durchführung



12.12 Behandlungswahlrecht

KVG-Versicherte mit Wohnort in EU/EFTA-Ländern haben in der Schweiz einen uneingeschränkten Anspruch auf Leistungen nach KVG. Auch geplante Behandlungen werden übernommen. Die Leistungen werden direkt vom zuständigen Krankenversicherer erbracht (keine Leistungsaushilfe).

Tarif: Vollkostenpauschale (Art. 37 KVV)

Kostenbeteiligung nach Art. 103 Abs. 1-4 KVV

[Quelle: Art. 18 VO \(EG\) Nr. 883/2004](#)



12.13 Aufenthalt im zuständigen Staat

Leistungsanspruch bei Aufenthalt von Rentnern und Familienangehörigen von Grenzgängern im zuständigen Staat			
Rentner		Familienangehörige von Grenzgängern	
Nur Anspruch bei vorübergehendem Aufenthalt (EHIC)	Behandlungswahlrecht (alle Leistungen)	Nur Anspruch bei vorübergehendem Aufenthalt (EHIC)	Behandlungswahlrecht (alle Leistungen)
Art. 27 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 883/2004	Art. 27 Abs. 2 und Anhang IV Verordnung (EG) Nr. 883/2004	Art. 18 Abs. 2 Satz 2 und Anhang III Verordnung (EG) Nr. 883/2004	Art. 18 Abs. 2 Satz 1 Verordnung (EG) Nr. 883/2004
Zuständiger Staat	Zuständiger Staat	Zuständiger Staat	Zuständiger Staat
DK, EE, FI, GB, IE, IT, LT, LV, MT, PT, RO, SK	AT, BE, BG, CH, CZ, CY, DE, ES, GR, FR, HU, LU, NL, PL, SE, SI	DK, FI, GB, IE, SE bis 30. April 2014 zusätzlich: EE, ES, HU, IT, LT, NL	AT, BE, BG, CH, CY, CZ, DE, FR, LU, LV, MT, PL, PT, RO, SI, SK ab 1. Mai 2014 zusätzlich: EE, ES, HU, IT, LT, NL

Bei Aufenthalt in einem anderen als dem zuständigen Staat gilt [Art. 19 Abs. 1 Verordnung \(EG\) Nr. 883/2004](#) (EHIC).



13.1 Erstattung zwischen aushelfendem und zuständigem Träger

Art. 35 Verordnung (EG) Nr. 883/2004

- **Grundsatz: Erstattung in voller Höhe**
- **Möglichkeiten:**
 - **effektive Kosten**
 - **Pauschalbeträge (für Staaten, bei welchen auf Grund ihrer Rechts- und Verwaltungsstruktur eine Erstattung nach tatsächlichen Aufwendungen nicht zweckmässig ist**
 - **zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten andere Erstattungsverfahren oder Erstattungsverzicht möglich**

Art. 62 ff. Verordnung (EG) Nr. 987/2009

- **Familienangehörige eines Erwerbstätigen mit Wohnsitz in einem anderen Staat und Rentner mit Familienangehörigen: Pauschalbetrag für Staaten mit Eintrag in Anhang 3 zur Verordnung (EG) Nr. 987/2009**
- **übrige Kategorien: effektive Kosten**



13.2 Rechnungsstellung aushelfender Träger an zuständigen Träger

Art und Höhe	Effektive Kosten (tatsächliche Aufwendungen)	Pauschalbetrag multipliziert mit der Anzahl Monate
Rechts- grundlage	Art. 62 Verordnung (EG) Nr. 987/2009	Art. 63 Verordnung (EG) Nr. 987/2009 Anhang 3 zur Verordnung (EG) Nr. 987/2009
Bemessungs- grösse	Anzahl Leistungsaushilfefälle	Anzahl Rentner und Familienangehörige bzw. Anzahl Familienangehörige
Formular	E 125 / S080	E 127 / S095
Periodizität der Rechnung- stellung	Grundsätzlich frei, aber üblicherweise halb- oder vierteljährlich	Jährlich
Zeitpunkt der Rechnung- stellung	Innert 12 Monaten nach Ablauf des Semesters der Aufnahme beim forderungsberechtigten Träger Art. 67 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 987/2009	Innert 12 Monaten nach Publikation Pauschalbetrag im EU- Amtsblatt Art. 67 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 987/2009
	<ul style="list-style-type: none"> • Touristen • Zustimmungsfälle • Grenzgänger • Arbeitslose • Rentner und deren Familienangehörigen • Familienangehörige in anderem EU-Staat wohnhaft als Erwerbstätiger 	<ul style="list-style-type: none"> • Rentner und deren Familienangehörigen • Familienangehörige eines in einem anderen EU-Staat wohnhaften Erwerbstätigen



13.3 Erstattungsart der Kosten für KVG-Versicherte bei Behandlungen bzw. Registrierungen in EU- oder EFTA-Mitgliedstaat

(im räumlichen Geltungsbereich der Verträge, Stand 1. Januar 2011 gem. Anhang III zur VO (EG) Nr. 987/2009)

Personenkategorie	AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	ES	FI	FR	GB	GR	HU	IE	IS*	IT
Entsante Arbeitnehmer	EK	EK															
Personen mit vorübergehendem Aufenthalt	EK	EK															
Grenzgänger, Arbeitslose	EK	EK															
Rentner	EK	PB	PB	EK	PB	EK	EK	PB	EK?	PB							
nicht erwerbstätige Familienangehörige von Kurz- / Aufenthaltern	EK	EK	EK	EK	EK	EK	-	EK	-	PB	EK	-	EK	-	PB	EK?	PB
nicht erwerbstätige Familienangehörige von Rentnern	EK	EK	EK	EK	EK	EK	-	EK	PB	PB	EK	-	EK	EK	PB	EK?	PB
nicht erwerbstätige Familienangehörige von Grenzgängern	EK	EK	EK	EK	EK	EK	-	EK	-	EK	EK	-	EK	-	EK	EK	EK
nicht erwerbstätige Familienangehörige von Arbeitslosen	EK	EK	EK	EK	EK	EK	-	EK	-	EK	EK	-	EK	-	EK	EK	EK

Gemeinsame Einrichtung KVG
Internationale Koordination Krankenversicherung



Zustimmungsfälle	EK																
------------------	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

Personenkategorie	LI	LT	LU	LV	MT	NL	NO*	PL	PT	RO	SE	SI	SK				
Entsandte Arbeitnehmer	EK	EK	EK	EK	EK	EK	EK										
Touristen	EK	EK	EK	EK	EK	EK	EK										
Grenzgänger, Arbeitslose	-	EK	EK	EK	EK	EK	EK	EK	EK	EK	EK	EK	EK				
Rentner	-	EK	EK	EK	PB	PB	EK?	EK	PB	EK	PB	EK	EK				
nicht erwerbstätige Familienangehörige von Kurz- / Aufenthaltern	-	EK	EK	EK	PB	PB	EK?	EK	-	EK	-	EK	EK				
nicht erwerbstätige Familienangehörige von Rentnern	-	EK	EK	EK	PB	PB	EK?	EK	-	EK	-	EK	EK				
nicht erwerbstätige Familienangehörige von Grenzgängern	-	EK	EK	EK	EK	EK	EK	EK	-	EK	-	EK	EK				
nicht erwerbstätige Familienangehörige von Arbeitslosen	-	EK	EK	EK	EK	EK	EK	EK	-	EK	-	EK	EK				
Zustimmungsfälle	EK	EK	EK	EK	EK	EK	EK										

„EK“ = Effektive Kosten (Art.62 Verordnung [EG] Nr. 987/2009), „PB“ = Pauschalbetrag (Art. 63 Verordnung [EG] Nr. 987/2009), „-“ = keine Versicherung Schweiz möglich,

* noch nicht entschieden in EFTA-Staaten



14.1 Rechtspflege

1. Verhältnis Schweizer Gerichte zu Rechtsschutz in Europäischer Gemeinschaft

- **Bundesgericht entscheidet letztinstanzlich, kein Rechtsweg an den Europäischen Gerichtshof (EuGH)**
- **Kein Vorabentscheidungsverfahren für Schweizer Gerichte beim EuGH**
- **EuGH-Rechtsprechung bis zur Unterzeichnung des FZA ist verbindlich**

2. Beschwerdeverfahren nach Personenfreizügigkeitsabkommen

- **zweistufiges Verfahren:**
 - **zuständige Behörde**
 - **Berufung an nationales Gericht**
- **zuständige Behörde:**
 - **für Sozialversicherung zuständig**
 - **Behandlung in angemessener Frist**
- **ationale Gerichte:**
 - **kantonale Sozialversicherungsgerichte**
 - **Bundesverwaltungsgericht**
 - **Bundesgericht**



- **Rolle „Gemischter Ausschuss“:**
 - **ordnungsgemässe Auslegung
Abkommen**
 - **Auswirkungen Rechtsprechung
EuGH ab 21. Juni 1999**



15.1 Freiwillige Taggeldversicherung

- **Koordinationsrecht EU bezieht sich nur auf freiwillige Taggeldversicherung nach KVG und nicht auf Taggeldversicherung gemäss Versicherungsvertragsgesetz (VVG)**

- **Anspruch auf Beitritt zur freiwilligen Taggeldversicherung:**
 - **nur in der Schweiz wohnhafte oder erwerbstätige Personen (Art. 67 Abs. 1 KVG), damit Beschäftigungslandprinzip bereits innerstaatlich vorgesehen**
 - **Erweiterung durch Art. 14 Abs. 4 Verordnung (EG) Nr. 883/2004**

- **Anrechnung von Versicherungszeiten:**
 - **im anderen Staat zurückgelegte Versicherungszeiten anrechnen (Art. 6 Verordnung [EG] Nr. 883/2004)**
 - **Anrechnung an 5-jährige Frist für Versicherungsvorbehalte (Art. 69 Abs. 1 und 2 KVG)**
 - **Anrechnung an 270-Tage-Frist für das Mutterschaftstaggeld (Art. 74 Abs. 1 KVG)**
 - **damit allfälliger Vorbehalt verringert oder aufgehoben**



- **Anmeldung innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des ausländischen Versicherungsverhältnisses bei einem Schweizer Taggeldversicherer (Anhang II Abschnitt A/1 Anpassung o Ziff. 7 Personenfreizügigkeitsabkommen)**
- **Leistungsexport durch Krankenversicherer (d.h. ohne Verbindungsstelle und aushelfenden Träger)**
- **Kontaktierung vertrauensärztlicher Dienst aushelfender Träger am Wohnort des Versicherten möglich**



16.1 Auskünfte

Gemeinsame Einrichtung KVG

Abteilung internationale Koordination Krankenversicherung

Postfach / Gibelinstrasse 25

4503 Solothurn

www.kvg.org / info@kvg.org

Telefon: 0041 32 625 30 30

Fax: 0041 32 625 30 90

Zentrale/Auskunft

Pierre Ribaut

Telefon: 0041 32 625 30 57

pierre.ribaut@kvg.org

Allgemeines

Ursula Hohn

Telefon: 0041 32 625 30 64

ursula.hohn@kvg.org

Rechtsfragen

Daniel Hausmann

Telefon: 0041 32 625 30 53

daniel.hausmann@kvg.org

Leistungen und Tarife in der Schweiz

Daniel Lorenz

Telefon: 0041 32 625 30 46

daniel.lorenz@kvg.org

Koordinationsrechtliche Fragen, EESSI,
Allgemeines

Hans-Peter Strahm Telefon: 0041 32 625 30 26

hans-peter.strahm@kvg.org

Befreiungen/Zuweisungen/Prämien-
verbilligung für Bezüger einer
Schweizer Rente in EU/EFTA

Susanne Witschi

Telefon: 0041 32 625 30 45

susanne.witschi@kvg.org

Inkasso bei Schweizer Krankenkassener

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

Geschäftsfeld Internationale Angelegenheiten

Bereich Abkommen

Effingerstrasse 20

3003 Bern

www.bsv.admin.ch / info@bsv.admin.ch

Telefon: 0041 31 322 90 29

Fax: 0041 31 322 90 20

Personenfreizügigkeitsabkommen,
Anwendbares Recht

Bundesamt für Gesundheit (BAG)

Sektion Rechtliche Aufsicht KV

Kranken- und Unfallversicherung

CH-3003 Bern

www.bag.admin.ch / info@bag.admin.ch

Telefon: 0041 31 322 21 11

Fax: 0041 31 322 90 20

Tätigkeit Schweizer Krankenkassener
in EU/EFTA, Prämien, Rechtsfragen

EDA

Auslandschweizerdienst

Bundsgasse 32

CH-3003 Bern

info@eda.admin.ch

Telefon: 0041 31 324 10 55

Fax: 0041 31 324 23 60

Auslandschweizer

Kantonsverwaltungen

Auskunftsstellen der Prämienverbilligung

Kantonale Ausgleichskassen

Prämienverbilligung für Versicherte mit
Wohnsitz in der EU/EFTA, z.B. Grenz-
gänger und deren Familienangehörige



16.2 Für Koordinationsrecht relevante Internetseiten

Internetadresse	Bemerkungen
www.europa.admin.ch	Allgemeine Informationen zum Personenfreizügigkeitsabkommen
www.admin.ch/ch/d/sr/0_142_112_681/	Personenfreizügigkeitsabkommen
www.bsv.admin.ch/	Grundlagen und Vollzugsfragen unter „Themen“, „Internationales“
www.soziale-sicherheit-ch-eu.ch	Grundlagen zum Personenfreizügigkeitsabkommen
http://www.europa.admin.ch/themen/00500/index.html?lang=de	Informationen zu Bilateralen Abkommen Schweiz – EU
http://europa.eu	Die Europäische Union
http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=858&langId=de	Beschreibung der sozialen Sicherheit in den EWR-Staaten
http://eur-lex.europa.eu	Zugang zum EU-Recht
http://consilium.europa.eu	Rat der Europäischen Union
http://eur-lex.europa.eu/JOIndex.do?ihmlang=de	Amtsblatt der EU

Gemeinsame Einrichtung KVG
Internationale Koordination Krankenversicherung



Internetadresse	Bemerkungen
http://ec.europa.eu/employment_social/social-security-directory/welcome.seam?langId=ger&langId=der	Öffentliches Verzeichnis der europäischen Institutionen der Sozialen Sicherheit (EESSI-Directory)
http://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=de&catId=869	Alles zum Thema EESSI
http://www.bsv.admin.ch/themen/internationales/03136/index.html?lang=de	Alles zum Thema SNAP-EESSI
http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=559&langId=de	Alles zum Thema Europäische Krankenversicherungskarte
http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=569&langId=de	Alles zum Thema geplante Behandlung



16.3 Wichtige Begriffe des Koordinationsrechts

Deutsch	Französisch	Italienisch	Englisch
Abrechnungsart	mode de décompte	tipo di conteggio	accounting method
Amtssprache	langue officielle	lingua ufficiale	official language
Anhörungsverfahren	procédure de consultation	procedura di consultazione	consultation procedure
Anspruch	droit	diritto	entitlement
Anspruch (auf Sachleistungen)	droit (aux prestations en nature)	diritto (alle prestazioni in natura)	entitlement (to benefits in kind)
Arbeitnehmer	travailleur salarié	lavoratore dipendente	employee
Arbeitsloser	chômeur	disoccupato	unemployed person
Aufenthalt (siehe vorübergehender bzw. gewöhnlicher Aufenthalt)			
aus helfender Träger	institution d'entraide	istituzione di assistenza	assisting institution
Ausland	étranger	estero	abroad
Befreiung von der Versicherungspflicht	exemption de l'obligation d'assurance	domanda di esenzione dall'obbligo d'assicurazione	exemption from compulsory insurance
Beschäftigungsortprinzip	principe du lieu de travail	principio del luogo di lavoro	place of employment principle
Beschwerde	recours	ricorso	administrative appeal
bilaterale Abkommen	accords bilatéraux	accordi bilaterali	bilateral agreements

Gemeinsame Einrichtung KVG
Internationale Koordination Krankenversicherung



Deutsch	Französisch	Italienisch	Englisch
Buchhaltung	comptabilité	contabilità	accounts department
Bundesamt für Gesundheit (BAG)	Office fédéral de la santé publique (OFSP)	Ufficio federale della sanità pubblica (UFSP)	Swiss Federal Office of Public Health
Bundesamt für Sozialversicherung (BSV)	Office fédéral des assurances sociales (OFAS)	Ufficio federale delle assicurazioni sociali (UFAS)	Federal Social Insurance Office
Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) (siehe KVG)			
Dachorganisation	organisation faîtière	organizzazione mantello	umbrella organisation
Datenschutz	protection des données	protezione dati	data privacy
Departement des Innern	Département de l'intérieur	Dipartimento dell'interno	Department for Internal Affairs
Direktionssekretariat	secrétariat de la direction	segreteria della direzione	head office
Drittstaatangehöriger	ressortissant d'un pays tiers	cittadino di un paese terzo	third-country national
Diskriminierung	discrimination	discriminazione	discrimination
Durchschnittskosten	coûts moyens	costi medii	average costs
effektive Kosten	coûts effectifs	costi effettivi	effective costs
EU-Vertrag	traité / convention / accord avec l'UE	trattato sull' UE	EU Treaty
Einkommen	revenu / revenu déterminant	reddito	income
entsandte Arbeitnehmer	travailleurs détachés	lavoratori distaccati	delegated workers

Gemeinsame Einrichtung KVG
Internationale Koordination Krankenversicherung



Deutsch	Französisch	Italienisch	Englisch
Ersatzbescheinigung (siehe provisorische Ersatzbescheinigung)			
Entscheid (Gericht)	décision judiciaire	decisione giudiziaria	legal ruling
Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK)	carte européenne d'assurance-maladie (CEAM)	tessera europea d'assicurazione malattia (TEAM)	European health insurance card (EHIC)
Europäischer Gerichtshof (EuGH)	La Cour de Justice des Communautés européennes	Corte di giustizia dell'Unione europea (CGUE)	European Court of Justice (ECJ)
EU-Kommission	Commission européenne	Commissione europea	EU Commission
EU-Rat	Conseil de l'UE	Consiglio della UE	EU Council
Europäische Gemeinschaft (EG)	Communauté européenne (CE)	Comunità europea (CE)	European Community (EC)
Europäische Union (EU)	Union européenne (UE)	Unione Europea (UE)	European Union (EU)
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)	Communauté économique européenne (CEE)	Comunità Economica Europea (CEE)	European Economic Community (EEC)
Familienangehörige	membres de la famille	familiari	members of the family
Flüchtlinge	réfugiés	profughi	refugees
Formular	Formulaire / formule	formulario / modello	form
Franchise	franchise	franchigia	fixed amount of cost participation
freier Personenverkehr (siehe Personenverkehr)			

Gemeinsame Einrichtung KVG
Internationale Koordination Krankenversicherung



Deutsch	Französisch	Italienisch	Englisch
Freizügigkeitsabkommen	accord sur la libre circulation des personnes	accordo sulla libera circolazione delle persone	agreement on the free movement of persons
Geldleistungen	prestations en espèces	prestazioni in denaro	benefits in cash
Gemeinsame Einrichtung KVG	Institution commune LAMal	Istituzione comune LAMal	Common institution under the Federal Health Insurance Act
Gemeinschaftsrecht	droit communautaire	diritto comunitario	community law
Genehmigungsfall (siehe Zustimmungsfall)			
Gericht	tribunal	tribunale	court
Geschäftsordnung	règlement intérieur	regolamento interno	rules of procedure
gesetzliches Rentenalter	âge légal de la retraite	età pensionabile	statutory retirement age
gewöhnlicher Aufenthalt	résidence habituelle	residenza abituale	usual residence
Gleichbehandlung	égalité de traitement	parità di trattamento	equality of treatment
Grenzgänger	travailleur frontalier	lavoratore frontaliero	frontier worker
In-Kraft-Treten	entrée en vigueur	entrata in vigore	entry into force
Invalidenversicherung	assurance-invalidité	assicurazione invalidità	invalidity / disability insurance
Koordinationsrecht	droit de coordination	diritto relativo al coordinamento internazionale	coordination laws/ coordination rules
Kostenbeteiligung	participation aux coûts	partecipazione ai costi	cost participation

Gemeinsame Einrichtung KVG
Internationale Koordination Krankenversicherung



Deutsch	Französisch	Italienisch	Englisch
Kostengutsprache	garantie de prise en charge des coûts	richiesta di garanzia	confirmation of liability for costs
Kostenrückerstattung	remboursement des coûts	rimborso dei costi	refund (of expenses / costs)
Kostenübernahme	prise en charge des coûts	assunzione dei costi	cost acceptance
Kosten übernehmen	prendre en charge les coûts	assumere i costi	to accept costs
Krankenversicherer	assureur-maladie	assicuratore malattie	health insurer
Krankenversicherung	assurance-maladie	assicurazione malattie	health insurance
Krankenversicherungsgesetz (KVG)	Loi fédérale sur l'assurance-maladie (LAMal)	Legge federale sull'assicurazione malattie (LAMal)	Health insurance act
Krankenversicherungskarte (siehe europäische Krankenversicherungskarte)			
Krankenversicherungspflicht	obligation d'assurance-maladie	obbligo di assicurazione malattie	compulsory health insurance
Krankenversicherungsträger des Wohnorts	institution d'assurance-maladie du lieu de résidence	istituzione competente del luogo di residenza	health insurance institution at the place of residence
Krankenversicherungsverordnung (KVV)	Ordonnance sur l'assurance-maladie (OAMal)	Ordinanza sull'assicurazione malattie (OAMal)	Health insurance regulation
Leistungsaushilfe	entraide en prestations	assistenza in materia di prestazioni	mutual benefits assistance
Leistungen gewähren	octroyer des prestations	accordare prestazioni	to grant benefits

Gemeinsame Einrichtung KVG
Internationale Koordination Krankenversicherung



Deutsch	Französisch	Italienisch	Englisch
Leistungserbringer	fournisseur de prestations	fornitore di prestazioni / prestatore di cure	health care provider
Leistungsexportprinzip	principe de l'exportation des prestations	principio dell'esportazione di prestazioni	principle of exported benefits
Mahnschreiben	lettre de rappel	lettera di sollecito	reminder letter
Mitgliedstaat der Europäischen Union	Etat membre de l'Union européenne	Stato membro dell'Unione europea	Member State of the European Union
Mutterschaft	maternité	maternità	maternity
nicht erwerbstätige Familienangehörige	membres de famille sans activité lucrative	familiari non attivi	non-active members of the family
Pauschalbetrag	montant forfaitaire	importo forfettario	lump sum
Personenfreizügigkeitsabkommen (siehe Freizügigkeitsabkommen)			
Personenverkehr, freier	libre circulation des personnes	libera circolazione delle persone	free movement of people
Pflichtleistung	prestations obligatoires	prestazione obbligatoria	comprehensive benefits
Prämienverbilligung	réduction des primes	riduzione dei premi	premium reduction
provisorische Ersatzbescheinigung	certificat provisoire de remplacement	certificato provvisorio sostitutivo	provisional replacement certificate
Rechtsanspruch	droit	diritto	legal claim
Rechtserlass	décret juridique	atto normativo	enacting decree

Gemeinsame Einrichtung KVG
Internationale Koordination Krankenversicherung



Deutsch	Französisch	Italienisch	Englisch
Rechtsprechung	jurisprudence	giurisprudenza	legal verdicts
Rechtsweg	voie de droit	rimedi giuridici	legal process
Reglement	règlement	regolamento	rules of procedure / regulations
Rentenalter	âge de la retraite	età pensionabile	retirement age
Rentner/Rentenbezüger	titulaire d'une pension, rentier	titolare d'una pensione/ pensionato	pensioner
Rechtsvorschriften	législation	norme giuridiche	legislation
Rheinschifferabkommen	convention sur les bateliers Rhénans	accordo sui battellieri del Reno	agreement in respect of Rhine boatmen
Rückerstattung	remboursement	rimborso	reimbursement
Sachleistungen	prestations en nature	prestazioni in natura	benefits in kind
Saisonarbeiter	travailleur saisonnier	lavoratori stagionali	seasonal worker
Selbständiger	travailleur indépendant	lavoratore autonomo	self-employed worker
Sonderregelung	règlement spécial	regolamento speciale	special arrangement
soziale Sicherheit	sécurité sociale	previdenza sociale	social security
Staatenloser	apatride	apolide	stateless person
Stiftung	fondation	fondazione	foundation

Gemeinsame Einrichtung KVG
Internationale Koordination Krankenversicherung



Deutsch	Französisch	Italienisch	Englisch
Student	étudiant	studente	student
Territorialitätsprinzip	principe de territorialità	principo di territorialità	territory principle
Verbindungsstelle Verfahren	organisme de liaison procédure	organo di collegamento procedura	liaison body proceedings
Vermögen	fortune	patrimonio	assets
Verordnung	ordonnance / règlement	regolamento	regulation
Versicherungspflicht	obligation de s'assurer	obbligo d'assicurazione	compulsory insurance
versicherungsrechtlich	au niveau juridique en matière d'assurance	in termini di diritto assicurativo	pursuant to insurance law
Versicherungszeiten	périodes d'assurance	periodi di assicurazione	insurance periods
Vertrauensarzt	médecin-conseil	medico di fiducia	medical examiner
Verwaltungskommission	commission administrative	commissione amministrativa	administrative commission
Vollzugsverordnung	ordonnance d'exécution	regolamento esecutivo	implementing regulation
vorübergehender Aufenthalt	séjour temporaire	soggiorno temporaneo	temporary stay
Wohnland	pays de résidence	paese di residenza	country of residence
Wohnort	lieu de résidence	luogo di residenza	residence
Zusammenrechnungsprinzip	principe d'addition	principio della totalizzazione	summing up principle

Gemeinsame Einrichtung KVG
Internationale Koordination Krankenversicherung



zuständige Behörde	autorité compétente	autorità competente	competent authority
zuständiger Staat	Etat compétent	Stato competente	competent State
zuständiger Träger	institution compétente	istituzione competente	competent institution
Zustimmungsfall (Genehmigungsfall)	cas d'autorisation	caso soggetto ad autorizzazione	authorised case



16.4 Glossar

Aushelfender Träger:	Versicherungsträger, welcher anstelle des zuständigen Trägers die Leistungen erbringt.
Beschäftigungsortprinzip	Grundsatz, dass sich jedermann dort versichern muss, wo er erwerbstätig ist.
Bilaterale Abkommen	auch sektorielle Abkommen: Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über Landverkehr, Luftverkehr, Forschung, öffentliches Beschaffungswesen, Landwirtschaft, Beseitigung technischer Handelshemmnisse und Personenfreizügigkeit.
Drittstaatsangehöriger	Person, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU/EFTA-Staates bzw. der Schweiz besitzt.
Diskriminierung	Benachteiligung auf Grund der Staatsangehörigkeit.
Durchführungs-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 987/2009, abgekürzt DVO.
Effektive Kosten	tatsächlich entstandene Kosten (in der Leistungsaushilfe).
Entsandter	Arbeitnehmer, der dem Recht des entsendenden Staates unterstellt bleibt, während er in einem anderen Staat arbeitet.
Ersatzbescheinigung	siehe provisorische Ersatzbescheinigung.
Europäische Krankenversicherungskarte	Karte, mit welcher sich gesetzlich versicherte Personen in Europa bei einem Leistungserbringer über ihre Rechte ausweisen können.
Europäischer Gerichtshof	Gericht in Luxemburg, welches über Fragen des EU-Rechts entscheidet.
Familienangehörige	siehe nichterwerbstätige Familienangehörige.
Freizügigkeitsabkommen	Abkommen über die Personenfreizügigkeit = Teil der bilateralen Abkommen.
Geldleistungen	Leistung einer bestimmten Geldsumme, welche i.d.R. dem Lebensunterhalt dient und nicht eine bestimmte Sachleistung abgelten soll (z.B. Rente, Taggeld etc.).
Gleichbehandlung	Alle Angehörigen eines EU/EFTA-Staates haben die gleichen Rechte und Pflichten.
Koordinationsrecht	Die Regeln der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009 zur Koordination der verschiedenen nationalen Sozialversicherungssysteme.

Gemeinsame Einrichtung KVG **Internationale Koordination Krankenversicherung**



Krankenversicherungs-Karte	siehe europäische Krankenversicherungskarte.
Leistungsaushilfe	Auf der Basis der gültigen Anspruchsbescheinigung, welche ein gesetzlicher Krankenversicherer eines EU/EFTA-Landes ausgestellt hat, gewährt der Krankenversicherungsträger eines andern EU/EFTA-Landes dem Versicherten Leistungen nach seinem Landesrecht und fordert anschliessend deren Erstattung durch den Krankenversicherer, welcher die Bescheinigung ausgestellt hat.
Leistungsexportprinzip	Gilt für Geldleistungen: sie sind dem Berechtigten ausbezahlt, unabhängig von seinem Wohnort.
Nichterwerbstätige Familienangehörige	Familienangehörige (Ehegatte, Kinder, je nach nationalem Recht des Wohnlandes evtl. auch nicht verheiratete Partner etc.), die mit der erwerbstätigen Person zusammen beim selben Krankenversicherer versichert sind.
Personenfreizügigkeits-Abkommen	siehe Freizügigkeitsabkommen.
Provisorische Ersatzbescheinigung	Bescheinigung, die für kurze Zeit anstelle der europäischen Krankenversicherungskarte ausgestellt werden kann.
Sachleistungen	Leistungen der Versicherer, welche eine konkrete medizinische Leistung abgelten (Heilbehandlung, Hilfsmittel etc.).
Territorialitätsprinzip	Grundsatz, dass Leistungen nur im Versicherungsland ausgerichtet werden.
Träger des Wohnorts	Versicherungsträger am Wohnort der versicherten Person, welcher i.d.R. die Sachleistungen ausrichtet.
Verbindungsstelle	Von den Staaten bezeichnete Institution, welche die in den Koordinationsverordnungen vorgesehenen Verwaltungs- und Informationsaufgaben übernimmt, insbesondere im Bereich der Erstattung von Forderungen zwischen den Mitgliedstaaten.
Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 883/2004, abgekürzt: VO.
Verwaltungskommission	Organ der EU. Regelt mit Beschlüssen die Durchführung der internationalen Koordination.
Zusammenrechnungs-Prinzip	Vorversicherungszeiten aus verschiedenen Ländern werden zusammengezählt und angerechnet.
Zuständiger Träger	Der Versicherungsträger, bei welchem eine Person versichert ist.
Zustimmungsfall	Leistungsaushilfefall, in dem der zuständige Träger einer geplanten Behandlung in einem andern Mitgliedstaat zustimmt.



16.5 Abkürzungen

APF	Abkommen über den Personenverkehr (siehe auch FZA)
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BGER	Bundesgericht
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
DVO	VO (EG) Nr. 987/2009
EFTA	Europäisches Freihandelsabkommen
EG	Europäische Gemeinschaft
EHIC	European Health Insurance Card
EKVK	Europäische Krankenversicherungskarte
EU	Europäische Union
EUGH	Europäischer Gerichtshof
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FZA	Freizügigkeitsabkommen (siehe auch APF)
GE KVG	Gemeinsame Einrichtung KVG
ISO-Code	Ländercode der Internationalen Organisation für Normung
PEB	Provisorische Ersatzbescheinigung
SED	Structured Electronic Documents = Strukturierte elektronische Dokumente
VO	Verordnung (EG) Nr. 883/2004